DIE

GRUNDHERRLICHE VERFASSUNG BAYERNS

IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 18. JAHRHUNDERTS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

EINGEREICHT BEI DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VON

S. HAUSMANN.

STRASSBURG.
KARL J. TRÜBNER.
1888.

VORBEMERKUNG.

Die nachstehende Abhandlung bildet die erste Hälfte einer grösseren Arbeit, die einen Ueberblick über die bayrische Agrarpolitik von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zum Gegenstande hat.

Ich benütze die Gelegenheit der Drucklegung dieser Abhandlung, um meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Knapp, für die vielfachen Anregungen, durch die er mich bei meinen Arbeiten jederzeit so wesentlich förderte, wiederholt meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

S. Hausmann.

INHALTSANGABE:

Seite

Einleitung 1
a) Die Stände 5
b) Die Beamten 11
c) Die allgemeinen Verhältnisse 16
Die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts 19
I. Die Leibeigenschaft 20
II. Die Besitz- und Abgabenverhältnisse 27
A) Rechtliche Bestimmungen 34
1. Die Besitzverhältnisse 34
2. Die Abgaben und Dienstleistungen 41
a) Grundherrliche Abgaben und Dienstleistungen . 42
b) Gerichtsherrliche Leistungen 44
c) Bodenzinse und Zehnten 44
B. Die thatsächliche Lage 46
1. Die Einöden- und Dorfwirthschaft 47
2. Die Gutsherrschaft 57

EINLEITUNG.

Der Ausgangspunkt der modernen bayrischen Landwirthschaft ist in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gelegen. Es ist der Zeitpunkt, da man in Bayern daran ging, die alten, mannigfaltigen, grösstenteils nur auf dem Herkommen beruhenden Einrichtungen des gesammten bürgerlichen Lebens in die starren Formen geschriebenen Rechtes zu giessen.

Zwar wurde dabei in Wirklichkeit unter der umfassenden und unbestimmten Rubrik des „Ortsherkommens" die Konservierung und weitere Ausbildung aller möglichen Misstände den beteiligten Kreisen fast völlig in die Hand gegeben. Trotzdem war diese kodifizierende Zusammenstellung der Rechtsverhältnisse auf dem Gebiete der Landwirthschaft doch von der grössten Bedeutung; denn hier wurde gerade von der Zeit dieser Kodifikation an der Kampf gegen die alten Einrichtungen oder deren Auswüchse von zwei Seiten aus, die unter sich in innigstem Zusammenhange standen, aufgenommen und mit steigendem Nachdruck geführt.

Zunächst haben wir die Thatsache, dass auch in Bayern damals die Theorien der deutschen Naturrechtler vom omnipotenten Wohlfahrtsstaate mehr und mehr eindrangen, namentlich durch die kleineren Schriften von Wolff, die bei ihrem hausbackenen, allgemein verständlichen Lehrbüchertone grosse Verbreitung finden konnten. Der „eudaimonistische Eifer dieser Theoretiker für Reformen" (Schmoller), die der

Monarch vermöge der ihm übertragenen einheitlichen und unbedingten Gewalt zu unternehmen hat, zeigt sich auch bei den bayrischen Fürsten in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Bei der bisherigen rein agrarischen Entwicklung Bayerns war es selbstverständlich, dass diese fürstlichen Reformversuche gerade die Lage des Bauernstandes ins Auge fassten, bei dem die schreiendsten Missverhältnisse offen zu Tage traten und nicht zum Wenigsten bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen sich fühlbar machten. Dabei hatte aber die theoretisch „einheitliche und unbedingte Monarchengewalt" in der Praxis ihre enggezogene Schranke an der ständischen Verfassung. Der Landesfürst war daher darauf angewiesen, seine Reformversuche auf seine unmittelbaren Unterthanen zu beschränken, und sein Beispiel den ständischen Grundbebesitzern „zur Nachahmung zu empfehlen", wie es im Eingange zahlreicher Verordnungen jener Zeit ausdrücklich heisst.

Von noch grösserem Einflusse auf die Gestaltung der sozialen Lage des bayrischen Bauernstandes war andererseits die Entwicklung, welche seit Anfang des 18. Jahrhunderts die Doktrin des bisher nur empirisch behandelten Landbaues erfuhr.[1] Noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts errang sich die Landwirthschaftslehre eine Stellung als selbstständiger Zweig der „Cameralien".[2] Und alsbald wurde die weder neue noch auch auf Deutschland beschränkte Diskussion über die Befreiung der Landwirthschaft von den Feudalbanden mit stets wachsender Energie geführt. Einerseits waren es Männer, die von grossen Gesichtspunkten ausgehend, nicht als Land-, sondern als Staatswirthe die Befreiung der Bodenproduktion forderten, Männer wie Thomasius, J. Möser, J. J. Moser, Beckmann, — „Staatsökonomen, welche die höhere Staatsaufgabe auch durch Befreiung von Zehent, Frohnden und ungemessenen Leistungen, kurz die Freiheit der

[1] Vgl. hierzu die Ausführungen bei C. Fraas, „Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft, seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart" (München 1865), p. 93 ff, 108 ff und 322 ff.

[2] Bekanntlich wurden 1727 an den Universitäten Halle und Frankfurt a. O. durch König Friedrich Wilhelm von Preussen die ersten Professuren für Oekonomie-, Polizei- und Kammersachen" eingerichtet.

Arbeit anstrebten".[1] Andererseits musste die Diskussion über die internen Fragen der Landwirthschaft bei dem innigen Zusammenhange der landwirthschaftlichen Betriebssysteme mit der sozialen Gliederung des Bauernstandes zu den gleichen Forderungen führen: so wenn v. Berg, Authenrieth u. A. Untersuchungen über die wirthschaftliche Bedeutung des Umfanges der Bauerngüter anstellten, oder wenn Beckmann, Justi, Wöllner, Grasmann die Abschaffung der Gemeinheiten, die Teilung oder Verpachtung der Gemeindegründe u. dgl. erörterten. All diese Erörterungen fanden in Bayern lebhaftesten Widerhall und wurden namentlich von den 70er Jahren an mit spezieller Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse der bayrischen Landwirthschaft von Männern wie Westenrieder, Rottmanner und Hazzi mit ebenso grosser Wärme als tiefem Verständnisse weitergeführt. Dazu kam die praktische Entwicklung der Bauernfrage in Dänemark und in dem kleinen Toskana, die in den bayrischen Intelligenzblättern sowie in den zahlreichen Broschüren und Flugschriften jener Zeit immer und immer wieder als Musterbeispiel herangezogen und besprochen wurden, während allerdings die Reformversuche der preussischen Könige auf ihren Domänen fast gar keinen Eindruck in Bayern gemacht zu haben scheinen.

Von der Zeit an, die wir oben als den Ausgangspunkt der modernen bayrischen Landwirthschaft bezeichnet haben, lassen sich in der Entwicklung derselben drei grosse Perioden unterscheiden: zunächst die Zeit von der Kreittmayr'schen Gesetzgebung bis zum Regierungsantritte Max Joseph IV. (1750 bis 1799), dann die Regierungszeit von Max Joseph IV. und Ludwig I. (1800 bis 1848), und endlich die neueste Zeit von 1848 bis zur Gegenwart. Die erste Periode stellt sich dar als die Zeit des „geteilten Eigenthums", der ungemessenen Scharwerke und Grundabgaben, in der die grosse Masse der landwirthschaftlichen Besitzer bei der fast vollständigen Ungewissheit bezüglich der Dauer ihres Besitzes, bei der drückenden Menge der Abgaben und bei der unzweckmässigen und stets unge-

[1] Fraas, a. a. O. p. 109.

wissen Zersplitterung von Arbeitszeit und Arbeitskraft kaum ihren vorhandenen Besitz ausreichend bebauen, geschweige denn an einen Fortschritt zu einem rationellen Betriebe denken konnten. Andererseits wird dieser Zeitraum charakterisirt durch das allenthalben mit immer grösserem Nachdrucke auftretende Verlangen nach Reformen, vor Allem in Bezug auf die Besitz- und Abgabenverhältnisse, dann aber auch bezüglich einer rationelleren Betriebsweise. Die Durchführung der ersterwähnten Reformen bildet den Kernpunkt der bayrischen Agrargesetzgebung unter den beiden ersten Königen: die grosse Masse der Bauern wird zu wirklichen Eigenthümern umgeschaffen, und ausserdem durch die dargebotene Möglichkeit, die auf ihnen lastenden Abgaben und Dienstleistungen abzulösen, auch in den Stand gesetzt, mit ungeteilter Arbeitskraft an der Hebung ihrer Wirthschaft zu arbeiten; gleichzeitig wird auch darauf hingewirkt, bezüglich des Umfanges der Bauerngüter und der Abrundung der einzelnen Wirthschaften einige Besserung herbeizuführen. Die letzte Periode endlich seit 1848 wird im Wesentlichen beherrscht von der Idee, durch Beseitigung der Gemengelage und möglichst allgemeine Arrondierung, durch Sicherung gegen die wirthschaftlichen Folgen der natürlichen Unfälle und durch Hebung des landwirthschaftlichen Kreditwesens die Landwirthschaft zu fördern und ihr in ihrem ganzen Umfange zu einem wirklich rationellen Betriebssystem zu verhelfen.

Zu einer vollen Würdigung der bäuerlichen Verhältnisse und ihrer Entwicklung wäre es nun allerdings notwendig, dieselben in ihrem Zusammenhange mit dem gesammten politischen und wirthschaftlichen Leben des Volkes ins Auge zu fassen. Schon aus äusserlichen Gründen ist an dieser Stelle eine solche umfassende Darstellung ausgeschlossen. Wir begnügen uns vielmehr damit, zur allgemeinen Orientirung nur diejenigen Punkte einer kurzen Erörterung zu unterziehen, die für die thatsächliche Gestaltung der den Bauernstand und die Gutsbesitzer betreffenden Rechtsnormen von tief einschneidender und teilweise von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sind: es kommt hier zunächst die stän-

dische Verfassung in Betracht, dann die schweren Misstände, die in Umfang und Organisation der Beamtenschaft vorhanden waren, endlich soll ein gedrängter Hinweis auf die allgemeinen Kultur- und Wohlstandsverhältnisse sich anschliessen, soweit dieselben zur richtigen Würdigung der Bauernverhältnisse notwendig erscheinen.

A. DIE STÄNDE.[1]

Der tiefgreifendste Gegensatz innerhalb der Bevölkerung Bayerns, der für die ganze innere Entwicklung massgebend wurde, war die Unterscheidung in die gefreiten Landstände, d. h. jene Personen und Korporationen, denen Sitz und Stimme auf dem Landtage zustand, und in die nicht ständischen Landesangehörigen. Zu den Ständen gehörten der Adel, die Prälaten und die Städte und Märkte, soweit die letzteren besondere Privilegien dafür erhalten hatten.

Schon vor der ersten Teilung in Ober- und Niederbayern (1255) hatten die geistlichen und weltlichen Grossen einen weitgehenden Einfluss auf die Landesregierung geübt. Es ist nun selbstverständlich, dass dieser Einfluss bei den fortgesetzten Teilungen und Streitigkeiten der herzoglichen Brüder und Vettern immer grösser werden musste. So waren noch im 13. Jahrhundert viele Klöster und weltliche Grossgrundbesitzer zu einer gewissen Gerichtsbarkeit gelangt, und schon in dem Landfrieden von 1300 finden wir die Bestimmung, dass gewisse Strafen der Richter, die bei dem Rechtsprechen nicht das geschriebene Rechtsbuch zur Hand haben, nicht mehr — wie es noch in dem vorausgehenden Landfrieden von 1281 heisst — dem Herzoge, sondern dem „Ge-

[1] Vgl. für diesen Abschnitt namentlich: Kreittmayr, Grundriss des allgemeinen deutschen und bayrischen Staatsrechts, München 1770, 3. Teil p. 410 ff, sowie Kreittmayr's Anmerkungen zu dem Codex Max. Bavar. Civ. und Cod. M. B. Jud.

richtsherrn“ übergeben werden müssen. Die eigentliche Entscheidung für die ganze Entwicklung trat im Jahre 1311 ein, da Herzog Otto von Niederbayern, von schweren finanziellen Verlegenheiten bedrängt, sich an seine Grossen wenden musste, und am 15. Juli d. J. den geistlichen und weltlichen Grossen sowie den Städten gegen Bewilligung einer Steuer alle Gerichte förmlich verkaufte, „die nicht ze Tode ziehent“. Nur in den reservierten Fällen, über Lehen und über Eigentum haben die herzoglichen Landgerichte zu entscheiden, die gleichzeitig — Anfang des 14. Jahrhunderts — an die Stelle der alten Grafschaftsgerichte getreten waren.

Diese finanziellen Verlegenheiten der bayrischen Herzöge wurden in Folge der Streitigkeiten des 14. und 15. Jahrhunderts, sowie bei der Prachtliebe einzelner Fürsten zur Regel. Es war deshalb für die Stände ein Leichtes, sich immer und immer wieder die Bestätigung und Erweiterung der alten Privilegien zu verschaffen, die ihnen in einer langen Reihe von sog. Freiheitsbriefen zugestanden wurden. Auch in Oberbayern erhielten die Stände schon bald weitgehende Privilegien, wenn auch nicht in dem gleichen Umfange wie in Niederbayern, da in Oberbayern die finanziellen Verlegenheiten der Fürsten seltener und geringer waren. Im Jahre 1506 aber, bei der sog. Landesreunion, wurden die Freiheiten der niederbayrischen Stände in ihrem ganzen Umfange auch auf Oberbayern übertragen.

In dem 16. Jahrhundert erfolgte noch weitere Ausdehnung. Die erwähnte sog. „Ottonische Handfeste“ von 1311 bewilligte den Ständen die niedere Gerichtsbarkeit nur auf ihren Hauptgütern, — „soweit es mit Thür und Thor beschlossen ist“. Nach der Landesreunion aber wird in der „erklärten Landesfreiheit“ von 1516 diese Gerichtsbarkeit auch auf die „ausserhalb des Dorfes Etter“ liegenden, zur Hofmarch — d. h. dem adeligen Landgute — gehörenden Grundstücke ausgedehnt; 1557 endlich wurde dieselbe von Herzog Albrecht sogar für die sog. „einschichtigen“, d. h. inmitten eines herzoglichen Landgerichts gelegenen Besitzteile anerkannt, — eine Erweiterung der Privilegien, die zunächst nur für den Adel allein gelten sollte.

a) Was nun zunächst den Adel im Besondern betrifft, so unterscheidet er sich in den mehr und minder gefreiten, je nachdem der Einzelne sich im Besitze der „Edelmannsfreiheit“ befindet oder nicht. Diese Edelmannsfreiheit besitzt der Einzelne entweder auf Grund einer landesherrlichen Spezialkonzession oder durch den Nachweis, dass seine Voreltern schon im Jahre 1557 dem bayrischen Ritterstande angehörten.[1] Es ist also dieser mehr gefreite Adel im Wesentlichen der alte bayrische Adel, um so mehr als wegen gröblicher Missbräuche der damit verbundenen Vorrechte Kurfürst Maximilian sich veranlasst sah, durch Dekrete von 1641 und 1646[2] die weiteren Erteilungen der Edelmannsfreiheit wesentlich einzuschränken.

Die besonderen Wirkungen des Besitzes dieser Edelmannsfreiheit waren: zunächst die Jurisdiktion auch auf den einschichtigen Teilen des adeligen Landgutes, dann die Ausübung des sog. kleinen Waidwerks auch auf landgerichtischem Boden, endlich einige Sonderbestimmungen beim Erbgang. Einzelne adelige Güter, die speziell den Namen „Herrschaften“ führten, besassen sogar die hohe Gerichtsbarkeit (oder den „Blutbann“), sowie die freie Gerichtsbarkeit, sodass sie vollständig von den Landgerichten eximiert waren und auch die landesherrlichen Mandate unmittelbar durch die höheren Dikasterien zugestellt bekamen.

Die übrigen Angehörigen des Adelstandes, die den minder gefreiten Adel bildeten, besitzen nur die sog. „alte Hofmarchsgerechtigkeit“, d. h. eben jene niedere Gerichtsbarkeit, wie sie in der Ottonischen Handfeste verliehen oder verkauft worden war. Diese alte Hofmarchsgerechtigkeit haftet am Grund und Boden, sodass also jeder, der die Hofmarch an sich bringt, zugleich auch die Hofmarchsgerechtigkeit mit erwirbt. Es kann aber nach einem Mandat vom 20. April 1672[3] und dann nach den Bestimmungen des Cod.

---

[1] Vgl. hierzu Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bavar. Civ. V. Teil, 22. Cap. p. 877.

[2] 1. März 1641 und 3. April 1646; cfr. Kreittmayr, l. c. p. 441 f. und p. 445 f.

[3] Vgl. Sammlung von 1771 p. 85.

Max. Bav. Civ. keiner, der nicht schon dem Adel angehört, ohne besonderen landesherrlichen Consens eine Hofmarch an sich bringen; allerdings aber waren die Taxen für diesen Consens so hoch gestellt, dass im einzelnen Falle wohl nicht allzu grosse Schwierigkeiten erhoben wurden.

Diese Hofmarchsgerechtigkeit umfasst nun zwei Seiten, die beide für den Besitzer Anlass zu Einnahmen darbieten: einerseits die potestas judiciaria oder jurisdictio patrimonialis, die niedere Gerichtsbarkeit im engeren Sinn des Wortes — Bestellung eigener Richter und Bestrafung der kleineren Vergehen, andererseits die Obsorge in Polizeisachen, die insbesondere eine reiche Einnahmequelle darstellt;[1] es handelt sich hier um alle möglichen Visitationen und Bewilligungen, Untersuchung von Mass und Gewicht, Aufsicht über die Einhaltung der Taxen und über die Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, auch öffentliche Vergantung liegender Gründe u. s. w. Einzelne Punkte, so speziell den letzterwähnten, besassen die Hofmarchsherrn allerdings nicht an und für sich, sondern nur wenn dieselben im Einzelnen „hergebracht" waren; allein Kreittmayr meint, in seinem Grundriss des Staatsrechts, „es werden nur wenige sein, die es nicht hergebracht haben". Überhaupt hatte ja, trotz der ausgesprochenen Vorliebe gerade des bayrischen Stammes für geschriebenes Recht, das Herkommen eine so tiefeinschneidende

[1] Freilich ist hier nicht zu vergessen, dass dabei für den Inhaber der Hofmarchsgerechtigkeit einerseits die Ausgaben für seine Beamten, andererseits die kollossalen Unterschlagungen eben dieser Beamten ins Gewicht fielen, die damals fast ausnahmslos in grösstem Umfange betrieben wurden. So erklärt es sich, wenn es in einer, weiterhin noch näher zu erwähnenden Schrift von Pelkhoven im J. 1799, die allerdings als Vertheidigungsschrift der ständischen Vorrechte an möglichst ungünstiger Schilderung der finanziellen Bedeutung dieser Vorrechte ein Interesse hat, einmal heisst: „Die Gerichtsgebühren sind wohl die geringste, unzuverlässigste Rubrik in jedem Gutsanschlage; sie werden selten für mehr als eine Dareingabe gerechnet. — Bey den Gütern des Adels und der Geistlichkeit absorbiren die Verwalter und Richter ganz diese Erträgniss, und sie ist bey weitem den Lärmen und den Hass des Volkes nicht werth, den sie, wiewohl nicht halb so verdient, auf die Gutsherrn zurückwirft". (Pelkhoven, Ueber die Ursachen des wachsenden Missvergnügens in Bayern, München 1799, p. 35.)

Bedeutung![1] Es war deshalb der Umfang der dem einzelnen Hofmarchsherrn zustehenden Rechte natürlich ausserordentlich dehnbar.

Eine besondere Art von adeligen Besitzungen waren die Edelsitze (oder Sedelhöfe), bei denen ohne besonderes Privilegium die Gerichtsbarkeit nicht „über das Dachtrauf geht". Die sog. Vogtei aber, die mit zahlreichen Hofmarchen verbunden war, war nichts anderes als die Summe gewisser Gerechtsame, die dem Hofmarchsherrn über einzelne nicht zur Hofmarch gehörende Güter, bald mit bald ohne Jurisdiktion, zustanden.

Von wesentlichem Einflusse auf die Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse war endlich das Privileg der Sigelmässigkeit, kraft dessen die Hofmarchseigentümer die Besitzurkunden für ihre Grundunterthanen völlig selbständig und unabhängig von den Landgerichten anfertigen konnten.[2] Diese Sigelmässigkeit hing unmittelbar mit der Gerichtsbarkeit zusammen, die dem Inhaber einer Hofmarch zustand und es war für ihren Besitz völlig gleichgiltig, ob der Hofmarchsherr adelig war oder nicht.[3] Es liegt auf der Hand, dass mit diesem Rechte jegliche Kontrolle über die Art und Weise, wie die Besitzurkunden, die Grundgerechtigkeitsbriefe u. dgl. ausgestellt wurden, ausgeschlossen und damit die Schaffung eines „Herkommens" wesentlich erleichtert war.

b) Die Prälaten, sowie die Städte und die landständischen Marktflecken (die „Bannmärkte") waren im Besitze der Niedergerichtsbarkeit, mit den nämlichen, nur durch die besonderen

---

[1] Vgl. Kreittmayr, Anmerkungen zum Cod. M. B. Civ., I. Teil, 2. Cap. § 15, p. 92 ff.

[2] „In eigenen Handlungen hat die Fertigung einer sigelmässigen Person so viel Kraft, als die obrigkeitliche Protokollierung oder Brieferrichtung in Handlungen unsigelmässiger Personen". Kreittmayr, Anmerkungen zum Cod. M. B. Civ., V. Teil, p. 900.

[3] „Mag sich also dessen (d. h. des Jus sigillandi) keiner, er sei gleich so adelig und sigelmässig (d. h. berechtigt, sein eigenes adeliges Wappen zu führen) als er immer will, ohne Gerichts- und respective Grund- oder Lehenherrschaft nimmerhin anmassen, wohingegen solches auch unadeligen und ungefreyten Hofmarchsinhabern als ein effectus jurisdictionis allerdings gebührt". Kreittmayr, a. a. O. p. 901.

Verhältnisse mannigfach modifizierten Wirkungen derselben, wie wir sie eben beim Adel kennen lernten. Speziell bei den Klöstern scheint dabei das „Herkommen“ eine ganz besondere Rolle gespielt zu haben; es waren ja gerade unter den Wittelsbachern zwar recht gewaltthätige, aber auch sehr fromme Männer, die besonders bei den Klöstern, namentlich wenn es sich gleichzeitig um einen Geldzuschuss handelte, gerne ein Auge zudrückten; ausserdem wussten gerade die Klöster und ihre Prälaten — wie u. A. die „chronologische Geschichte des Klosters Ramsau von Reithofer 1815“ ein treffliches Beispiel bietet — in der Erweiterung ihrer Privilegien eine ganz bewunderungswürdige Konsequenz und Ausdauer zu entwickeln. Die Privilegien und Burgfriedenskonzessionen der Städte und Bannmärkte waren dem Umfange nach ausserordentlich verschieden; die Hauptstädte besassen sogar die hohe Gerichtsbarkeit, während bei den übrigen Städten und namentlich bei den Bannmärkten auch die Niedergerichtsbarkeit noch vielfachen Einschränkungen unterlag.

Was den Anteil der Stände an dem Grundbesitz betrifft, so wird hierüber im ersten Teile der Arbeit das Nötige mitgeteilt werden. An dieser Stelle hier sei bezüglich der Zahl der Stände im Allgemeinen nur so viel angeführt, dass dieselbe zeitweilig durch die zahllosen Kriege ausserordentlich stark vermindert wurde und im Allgemeinen stetig abnahm, solange nicht die notwendig werdende Erweiterung der Staatsverwaltung einen grösseren Hofadel schuf. So führt Buchner[1] in seiner bayrischen Geschichte an, dass von dem Regierungsantritte Maximilian I. bis zum letzten bayrischen Landttage (1669, von da an trat nur mehr ein Ausschuss der Stände jährlich zusammen) die Landstände sich fast auf die Häfte verminderten. In dem genannten Jahre betrug die Zahl im Ganzen nur 468, nämlich 94 Prälaten, 96 Städte und 278 Landsassen, d. h. Besitzer von adeligen Gütern. Hervorgehoben sei noch der ungeheure Anteil an dem Grundbesitz, der auf die zahlreichen Klöster entfällt (1776 waren es in Ober- und Niederbayern 120, in der Oberpfalz 18);

[1] A. Buchner, Geschichte von Bayern, IX. Bd., 1853; p. 12.

es ging diese Mehrung ihres liegenden Besitzes so weit, dass die bayrischen Fürsten, trotz der entschiedenen Stellungnahme für die katholische Konfession, sich im Gesammtinteresse des Landes veranlasst sahen, durch das sog. Amortisationsgesetz von 1672 und dessen Erweiterungen oder Neueinschärfungen, durch zahlreiche Verordnungen, besonders vom 1. Aug. 1701, 16. Dez. 1730 und 13. Okt. 1764, dem Anwachsen des Grundbesitzes der Klöster entgegenzutreten.[1] Und als Karl Theodor in seiner grenzenlosen Geldverlegenheit durch die päpstliche Bulle vom 7. Sept. 1798 die Erlaubnis erhielt, den siebenten Teil des Klostervermögens an sich zu nehmen, da wurde dieses Siebtel auf 15 Millionen Gulden geschätzt!

B. DIE BEAMTEN.

Von vielseitigem und tiefeinschneidendem Einflusse auf die gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse und namentlich auch auf die thatsächliche Lage des Bauernstandes in dem hier in Frage stehenden Zeitraume waren die Misstände, die bei dem damaligen Beamtentum herrschten. Dieselben beruhten einerseits auf dem unverhältnismässig grossen und deshalb viel zu kostspieligen Beamtenapparate sowohl bei dem Hofe als bei der Landesverwaltung, andererseits auf gewissen inneren Missverhältnissen der Organisation bei der Verwaltung, namentlich aber bei der Rechtspflege.

Was zunächst den ersterwähnten Punkt betrifft, so ist ja der übertrieben umfangreiche bayrische Hofstaat der damaligen Zeit bekannt. Es sei hier, ohne näher auf diesen Punkt einzugehen, nur auf eine Zusammenstellung der kurfürstlichen Hofämter aus dem Jahre 1783 verwiesen, die Westen-

[1] Es kommen hier in Betracht: Dekret vom 20. Febr. 1669, vgl. Mayr, Generaliensammlung, IV. Bd., p. 959; vom 1. August 1701, vgl. Mayr, IV. Bd., p. 756 oder Döllinger, Verordnungensammlung, XI. Bd., p. 1263; vom 16. Sept. 1730, vgl. Mayr, IV. Bd. p. 771; vom 10. Mai 1756, vgl. Döllinger, a. a. O. p. 1266; vom 13. Okt. 1764, vgl. Döllinger a. a. O. 1269; endlich der Cod. M. B. Civ. P 2, Cap. 2, § 4 n. 2.

rieder für seine Beschreibung Münchens aus dem Hofkalender entnommen hat.[1] Darnach umfassten die 6 Hofstäbe ein Personal von nicht weniger als 1054 besoldeten Personen. Und ebenso grossartig und kostspielig war die Militärorganisation, über deren übermässigen Reichtum an hohen Stellen in einer vielverbreiteten Monatsschrift der damaligen Zeit einmal mit einiger Übertreibung aber nicht ohne Grund gesagt wird:[2] „So ist zum Beyspiel die Charge eines Grossadmirals zu einigen wenigen Rheinschiffen so überflüssig, wie die verschiedenen Generalfeldmarschälle der Armee. Der letztverstorbene Churfürst hatte so viele Generale, dass man sagte, er könne einen Feind mit einem Corps von lauter Generalen zum Lande heraustreiben".

Bezüglich des Regierungsapparates lässt sich ebenfalls nicht in Abrede stellen, dass derselbe für den damaligen Umfang Bayerns viel zu grossartig war.[3] Und leider entsprach dem Umfange des Regierungspersonals nicht etwa die Schnelligkeit der Erledigung der Geschäfte; vielmehr herrschte ein furchtbar schleppender Geschäftsgang, verbunden mit fortwährenden und stets sich steigernden Rückständen.

Im Besonderen interessiren uns hier die Organisation der Rechtspflege und die Verwaltung der Kameral- und Finanzsachen; doch müssen wir uns auch hier auf kürzere Hinweise beschränken.

Für das erstere Gebiet[4] war das Centralorgan das Revisionsdikasterium oder das Revisorium zu München, als dritte Instanz in allen Justizsachen. Unter diesem Centralorgan

---

[1] Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München im gegenwärtigen Zustande, von Professor Westenrieder. München 1783, p. 85 ff.

[2] Politisches Journal (Hamburg), März 1784, p. 230. Vgl. dazu Westenrieder a. a. O. p. 93.

[3] Interessant ist hierfür die Vergleichung des Regierungspersonals in München im Jahre 1783 — Westenrieder a. a. O. p. 89 — und andererseits in Berlin 1777 — Nicolai, Beschreibung von Berlin und Potsdam, 1779, II. Bd., p. 429.

[4] Eine umfassende Darstellung der Gerichtsorganisation überhaupt und der ständischen Gerichtsbarkeit im Besonderen s. bei Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. J. B. J. 1 cap. § 21 und 22.

standen die 4 Regierungen, in die das ganze Land geteilt war; dieselben hatten die Kriminaljurisdiktion und fungierten als zweite Instanz in Civilsachen für die unter ihnen stehenden Land- und Pfleggerichte und für die Hofmarchsgerichte.

Für das zweite Gebiet war das Centralorgan die Hofkammer zu München, die mit dem Anwachsen der Kameralgeschäfte in verschiedene Deputationen oder Collegia abgeteilt wurde; eine besondere Landeskultur- und Manufakturdeputation ward 1762 ins Leben gerufen. Die Thätigkeit der Hofkammer umfasste die aus den Kammergütern oder den Regalien fliessenden Einnahmen und das Steuerwesen. Unter dieser Hofkammer standen die Rentmeister, die sich an der Spitze der 4, den Regierungen entsprechenden Rentämter befanden. Diese Rentmeister waren von sehr grosser Wichtigkeit; denn ihre Thätigkeit beschränkte sich keineswegs auf die unmittelbare Erhebung und Verwaltung der landesherrlichen Gefälle; sie bildeten vielmehr eine Art Aufsichtsbehörde über alle Unterbehörden und hatten sich auf ihren „Umritten“ — für die ihnen besondere umfangreiche Instruktionen[1] gegeben wurden — nach allen möglichen Verhältnissen, nach der Amtsführung der Beamten, von der Regierung Max Joseph III. an (Mitte des 18. Jahrhunderts) insbesondere auch nach dem Zustande der Landeskultur zu erkundigen und darüber Berichte einzusenden.

Nun ist es zunächst bei den ständischen Gerichten sehr nahe liegend, dass bei ihrer Besetzung, da die materiellen Interessen ausschlaggebend im Vordergrunde stehen, auf die Qualifikation der betreffenden Persönlichkeiten wenig oder gar keine Rücksicht genommen wurde. „Es war“, sagt Lerchenfeld,[2] „die Handhabung der Gesetze ein nutzbares Recht; man liess dieselben der abfallenden Sporteln wegen durch Beamten versehen, bei deren Anstellung möglichste Kosten-

---

[1] Besonders wichtig die Instr. vom 3. Jan. 1774, darnach der Rentmeiser mindestens alle 3 Jahre das ganze Rentamt bereist haben soll. Vgl. Meyr, Sammlung der kurpfalzbayerischen Landesverordnungen. I. Band 1784, 2. Teil (Finanzsachen) No. LX.

[2] Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Max Joseph I. (1854) p. 17.

sparung und höchster Ertrag die leitenden Gesichtspunkte waren". Besonders wichtig war dabei noch die Einrichtung, dass der einzelne angestellte Richter vollständig von dem Hofmarchsherrn abhängig war; es konnte zwar der letztere in einem Streitfalle mit seinem eigenen Richter nicht selbst über diesen richten, wohl aber hatte er, der Hofmarchsherr, einen dritten unparteiischen Richter zu bestellen.

Bei den kurfürstlichen Stellen aber haben wir vor Allem die unselige Thatsache, dass dieselben bei dem völligen Mangel jeglichen geordneten Pensionswesens geradezu zu Versorgungsanstalten einzelner Familien und deshalb teilweise so gut wie erblich wurden; nicht selten wurde eine Stelle von solchen Berechtigten gegen eine Abfindungssumme an einen dritten überlassen. Ein weiterer besonders tief greifender Übelstand lag dann in der Besoldung resp. Nichtbesoldung der einzelnen Staatsdiener. Nur die Mitglieder der höheren Kollegien bezogen ihren festen, teilweise übertrieben hohen Gehalt, während die unteren Beamten fast ausschliesslich von den Sporteln und Taxen leben mussten. Aus dem erstern Umstande erklärt sich, dass namentlich seit Mitte des vorigen Jahrhunderts — als der Kurfürst Max Joseph III. durch ein ausgedehntes Sparsystem auf allen Gebieten den Finanzen etwas aushelfen wollte — die höheren Stellen bei den Centralorganen besonders gerne mit adeligen Grundbesitzern besetzt wurden, die auf das Einkommen überhaupt verzichteten. Da nun aber die einträglichen Mittelstellen bei den Regierungen und Rentämtern ohnehin ganz in den Händen des Adels, besonders von weniger vermöglichen Familien waren, so war eine derartige Einrichtung für die Kontrolle der ständischen Gerichte, sowie für den Instanzenzug von diesen letztern an die Regierungen und von da an die Centralstelle von nicht geringer Bedeutung. Ebenso klar liegt andererseits die Thatsache, dass die unbesoldeten Unterbeamten, bei denen ja ohnehin persönliche Tüchtigkeit und ehrenhafter Charakter nicht als notwendige Voraussetzungen galten, grösstenteils ihre Stellungen nach dem ausgedehntesten Ausbeutungssystem

[1] Meyr, l. c. II. Bd., 5. Teil, No. CVIII.

verwalteten. Sehr bezeichnend ist hierfür ein Generalmandat vom 22. Febr. 1772,[1] worin es sich um die Verteilung von Getreide an Nothleidende handelt; es heisst darin: — „man soll die Erkundigungen nach den Bedürftigen ja nicht durch die meistens eigennützigen Amtsleute einziehen lassen“ — und das in einer Zeit, in der die grosse Theuerung eine so furchtbare allgemeine Notlage herbeigeführt hatte! Im Jahre 1779 versuchte Karl Theodor eine Reform in diesem Punkte durchzuführen, indem durch das Dekret vom 29. Juli die Gerichtsschreiber und Schergen angewiesen werden, bei Strafe der Amtsentsetzung — „die wir ihnen im Betretungsfalle ganz gewiss wahr machen werden!“ — sich nichts mehr anzueignen, was nur immer zum Begriffe von Taxen oder Gerichtssporteln gehört, da sie statt dessen von 1780 an festen Gehalt beziehen würden. Als Grund für diese Massregel wird im Eingange der Verordnung selbst angegeben: „die ungeheure Bedrückung, womit insbesondere der Bürger- und Bauernstand sowohl durch das Übermass, als durch andere heimliche und sonst künstliche Gerichtstaxenerpressung von jeher allerzeit hergenommen und belästigt worden ist.“ Die gute Absicht des Kurfürsten scheiterte aber an dem einmütigen Widerstande des Beamtenstandes, und schon am 17. Nov. 1783 werden die Fixa für die Gerichtsdiener wieder aufgehoben; — nur dass jetzt der Gerichtsdiener die Sporteln nicht mehr selbst bei den Parteien einholen darf, sondern dieselben bei Gericht erheben und in das Ausgabebuch eintragen lassen muss.

Es ist äusserst charakteristisch, wie dieser wunde Punkt in den zahlreichen Broschüren behandelt worden ist, die in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts teils gegen und teils für die Stände geschrieben sind. Nirgends wird die Thatsache der schreiendsten Misbräuche etwa in Abrede gestellt, es wird vielmehr immer nur die Frage ventilirt, ob diese Misbräuche bei den ständischen oder bei den kurfürstlichen Gerichten grösser seien. So heisst es einmal bei Pelkhoven, indem er die Angriffe gegen die ständische Ge-

[1] Pelkhoven, a. a. O. p. 13 f.

richtsbarkeit bekämpft:[1] „Die Habsucht der fürstlichen Beamten wird, nach dem heutigen Beyspiele zu schliessen, jener der Stände nicht viel gewichen seyn, und selbst heut zu Tage wünschen mehrere gerichtliche Unterthanen lieber unter dem Schutze eines gemässigten und billigen Hofmarchsherrn zu stehen, als den ewigen Plackereyen der gerichtlichen Schergen unterworfen zu seyn. Wollte auch mancher gutherzige Beamte einige Posten auf dem Taxzettel nachsehen, so sind ihm die Hände gebunden, weil auch der Unterbeamte, die Schreiber, Gerichtsdiener, Bothen etc. zu kurz kommen würden. Kurz: alles, was der Herr Verfasser (der Abhandlung „über den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten") den Hofmarchsherrn bey Verwaltung der Justiz, und Ausübung der Niedergerichtsbarkeit zur Last legt, alle Missbräuche, die in dem Unterrichte eines alten Beamten (eine satyrische Schrift von Rottmanner, 1783 in Linz erschienen) gerügt werden, geschehen in weit drückenderem Masse bey den kurfürstlichen Gerichten und Kastenämtern, gegen die man nicht einmal eine Klage zu erheben sich getrauen darf, ohne in der Folge doppelt und dreyfach dafür büssen zu müssen."

Wenn deshalb Frau von Staël einmal in ihren Memoiren erzählt, sie hätte in ganz Europa nirgends eine solche Kriecherei nach oben verbunden mit Brutalität nach unten gesehen wie bei den deutschen Subalternbeamten, so dürfte ihre Schilderung insbesondere für das Bayern jener Zeit keineswegs übertrieben sein. Eine allgemeine Änderung trat in diesen Missständen erst ein mit der neuen Verwaltungsorganisation zu Anfang unseres Jahrhunderts unter Montgelas.

C. ALLGEMEINE VERHÄLTNISSE.

Es is selbstverständlich ausgeschlossen, an dieser Stelle auf eine nähere Darstellung der Gesammtlage Bayerns im vorigen Jahrhundert einzugehen; immerhin möchten wir wenigstens einige flüchtige Bemerkungen bezüglich der allgemeinen Wohlstands- und Kulturverhältnisse nicht unterlassen, da uns dieselben zur Würdigung und zum vollen Verständ-

niss der Lage des damaligen Bauernstandes nicht unwichtig scheinen.

Schon der oberflächlichste Blick auf die Geschichte Bayerns sagt uns, dass wir in dem Bayern des vorigen Jahrhunderts einen besonders grossen Wohlstand nicht erwarten dürfen. Liegt doch Bayern auf der grossen Heerstrasse von Osten nach Westen, die alle grossen Bewegungen seit den ersten Wanderungen der germanischen Stämme eingehalten haben. Wenn einst im 10. Jahrhundert sich die Ungarn redlich Mühe gaben, bis zum Lech und zur Wertach herauf alle Spuren menschlicher Kultur zu vernichten, wenn dann die fast ununterbrochenen Fehden der stets uneinigen Fürsten unsägliches Elend über ihre Länder brachten, wenn nach den entsetzlichen Verwüstungen des dreissigjährigen Krieges Bayern durch die grossartigen Bemühungen von Ferdinand Maria sich kaum soweit erholen konnte, dass seine abermalige Verheerung und Plünderung in dem spanischen und österreichischen Erbfolgekriege auch nur die Mühe lohnte, — so wäre auch ohne den übertriebenen Luxus einzelner Wittelsbacher ein besonders glänzender Aufschwung des allgemeinen Wohlstands unmöglich gewesen. So finden wir denn auch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts den nicht grundbesitzenden Adel grossenteils verarmt, die adeligen Grundbesitzer tief verschuldet, in den Städten das entartete Zunftwesen, das jede freie wirtschaftliche Entfaltung verhinderte, auf dem Lande einen schwer bedrückten Bauernstand. Wirklich wohlhabend waren — wie schon erwähnt — nur die Klöster sowie die milden Stiftungen. Allein so unleugbar es ist, dass die Klöster Bayerns in früheren Zeiten sich grossartige Verdienste, besonders auch um die Kultivierung von Grund und Boden erwarben, ebenso ist es zweifellos, dass sie es im vorigen Jahrhundert nicht mehr für notwendig hielten, ihren früheren Verdiensten noch neue hinzuzufügen. In den Reisebeschreibungen und in statistischen Arbeiten über jene Zeit finden sich immer wieder die Klagen, dass gerade die Klöster ihren Grundunterthanen gegenüber mit der grössten Härte und Rücksichtslosigkeit verfuhren, während doch bei ihnen die Entschuldigung schlechter eigener Finanz-Verhältnisse

nicht wie bei dem Adel vorhanden war. Insbesondere waren die zahlreichen Mendikantenklöster — in Bayern und in der Oberpfalz waren es über 50 mit fast 2000 Angehörigen — durch ihre unaufhörlichen Kollekten eine schwere Bürde für die Landbevölkerung, die für diese Sammlungen überwiegend in Betracht kam; nach einer Angabe von Westenrieder [1] hatten die Franziskaner allein im Jahre 1768 fast 130000 fl. in Geldalmosen und wohl ebensoviel in Naturalien zusammengebracht!

Und ebenso unerquicklich wie die materiellen Verhältnisse zeigt sich uns der allgemeine Kulturzustand jener Zeit. Es mag nur in Kürze darauf hingewiesen sein, wie die unglaubliche Rohheit und Unwissenheit des Landvolkes höchstens in der Unwissenheit der eigenen Grundherrn eine Art von Entschuldigung fand, wie trotz der energischen Bemühungen einzelner hervorragender Geistlichen jener Zeit auch der religiöse Unterricht auf dem Lande vollständig vernachlässigt war und ein blindes Hängen an äusseren Formen und alten Vorurteilen eine tiefere Religiosität ersetzen musste, wie nach der Aufhebung des Jesuitenordens dessen reiche Besitzungen (6 Mill. fl.), die bereits den öffentlichen Unterrichtsanstalten zugewiesen waren, diesen wieder entzogen und zur Schaffung einer bayrischen Zunge des Johanniterordens verwendet wurden, in der die Günstlinge des Kurfürsten glänzende Unterkunft fanden, wie endlich die in den 50er Jahren gegründete Akademie der Wissenschaften, die gerade auf die Entwicklung der Landwirtschaft direkt und indirekt den grössten Einfluss ausübte, mit den unglaublichsten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, besonders als unter Karl Theodor in den späteren Jahren seiner Regierung der Umschwung eintrat, dass jeder freisinnige Gedanke unerbitterliche Verfolgung zu gewärtigen hatte.

[1] Westenrieder, Jahrbuch der Menschengeschichte in Bayern 1783, I. Bd. 2. Teil, p. 44.

DIE GRUNDHERRLICH-BÄUERLICHEN VERHÄLTNISSE IN DER 2. HÄLFTE DES 18. JAHRHUNDERTS.

Wenn wir nunmehr nach diesen einleitenden Bemerkungen zur Schilderung der Lage des Bauernstandes selbst übergehen, so kann es sich natürlich nicht um die Aufgabe handeln, ein in allen Zügen gleichmässig ausgeführtes Bild der gesamten bäuerlichen Verhältnisse zu geben, wie sie sich im Laufe der Zeiten bis zum Anfange unseres gegenwärtigen Jahrhunderts entwickelt hatten. Es sollen vielmehr von dem Gesamtbilde, das die bayrische Landwirtschaft in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts uns darbietet, nur jene Züge besonders hervorgehoben werden, die für die Erklärung der nachfolgenden Reformgesetzgebung von entscheidender Bedeutung sind. Diese massgebenden Seiten des damaligen Zustandes aber lassen sich im Wesentlichen unter die beiden Gesichtspunkte zusammenfassen: einmal die persönliche Unfreiheit oder die Leibeigenschaft, dann die Besitz- und Abgabenverhältnisse, wobei insbesondere auch die Entwicklung der mehr technischen Seite der Landwirtschaft, die in den eigentlichen sog. Landeskultur-Mandaten ihren Ausdruck findet, eine hervorragende Rolle spielt.

I. Die Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft, deren gesetzliche Regelung in dem bayrischen Landrechte von 1756 noch einen ganzen Titel des ersten Buches einnimmt, finden wir in dem Bayern des vorigen Jahrhunderts noch in weitester Ausdehnung. Zweifellos klingt uns aber der Name viel härter, als das Verhältnis war, das er bezeichnete. Praktisch war die Leibeigenschaft gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, wie wir sehen werden, fast gänzlich ohne Bedeutung, und nur die Thatsache, dass die eigentliche Reformgesetzgebung gerade hier ihren Ausgangspunkt nimmt, mag ein näheres Eingehen auf diesen Punkt überhaupt rechtfertigen.

Von Beginn des 16. Jahrh. an macht sich in Bayern eine stetige Hebung des Standes der Unfreien bemerkbar, allerdings verbunden mit einem Sinken des gesamten Bauernstandes, von dem jene nur einen grösseren Teil ausmachten. Wenn wir nach den Ursachen dieser Thatsache fragen, so dürfte der wesentlichste Gesichtspunkt in folgendem Umstande gelegen sein. Von dem 16. Jahrh. an, besonders seit 1556, waren die bayrischen Landstände, die zugleich die grossen Grundbesitzer repräsentierten, auf dem Höhepunkte ihrer Macht. Von dieser Zeit an sehen wir die Stände mit auffallendem Eifer für die Interessen der Leibeigenen eintreten und die Vermehrung des Druckes, den die Leibeigenschaft als solche mit sich brachte, bekämpfen, sogar förmliche Verträge mit dem Kurfürsten abschliessen, die auf grössere Schonung der Leibeigenen abzielten. Die Stände waren eben mit der raschen Ausbildung ihrer grundherrlichen Macht in der Lage, alle Dienste, Leistungen und Abgaben, die ihnen wünschenswert schienen, auf anderem Wege sich ohne Schwierigkeit zu verschaffen, während das Bestreben, die gesamten Staatsleistungen immer mehr auf den Nacken der Bauern hinüberzuwälzen, bei der gegen die zahlreichen Leibeigenen geübten Milde in weniger ungünstigem Lichte erschien. Auch mag es ihnen vorteilhafter geschienen haben, alle persönlichen Beziehungen zwischen sich und den Grundunterthanen möglichst in den Hintergrund

treten zu lassen, indem dadurch auch ihre Pflichten, die ihren Rechten entsprochen hätten, nicht mehr zur Geltung zu kommen brauchten.

Schon im Anfange des 16. Jahrh. tritt uns diese Politik entgegen. Im J. 1508 wird zwischen dem Fürsten und den Landständen ausdrücklich vereinbart, dass die Heiraten der Leibeigenen sowohl des Kurfürsten als der andern Herrn fortan frei sein sollten, auch die Abgaben für die Erlaubniserteilung sollten wegfallen. Diese Bestimmung wurde dann auch in das bayr. Landrecht von 1616 aufgenommen, wo es im 10. Art. des 3. Teils nur noch heisst, dass die Heiraten der Eigenleute „mit der Herren Vorwissen“ geschehen sollen, die Verweigerung der Erlaubnis aber sowie die Forderung von Gut und Geld sollte dabei nimmermehr eintreten dürfen.

Auch mit den Abgaben, die auf der Leibeigenschaft selbst hafteten, wurde es bald — aus dem gleichen Grunde wie oben angeführt — immer weniger strenge genommen und vielfach bestritten die Landstände dem Kurfürsten geradezu das Recht, von seinen auf ihren Hofmarchen lebenden Leibeigenen noch besondere Abgaben zu erheben. Nur so erklärt es sich, dass in einer kurfürstlichen Verordnung vom 28. Juli 1723 in der Einleitung bitter geklagt wird, dass von den „bei den unterschiedlichen Gerichtern und den darin entlegenen Hofmarchen vorhandenen mit der Leibeigenschaft behafteten Personen die althergebrachte Observanz und Schuldigkeit schlecht beobachtet, ja dass dieselben von diesen Hofmarchsinhabern wohl gar widerrechtlich angefochten werden“. Es wird deshalb für notwendig befunden, strenge zu verordnen, dass auf die Ablieferung dieser Abgaben wieder genau gesehen, sowie dass von den Amtleuten bei den Geburts- und Todesfällen derartiger Leibeigenen jährlich getreue Meldung gemacht werden solle, damit „bei den Kastenämtern in den Saalbüchern oder Beschreibungen die erforderlichen Annotationen geschehen könnten“.

In dem bayr. Landrechte[1] von 1756 handelt nun, wie

[1] Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, p. I c. 8.

schon erwähnt, das ganze 8. Kap. des 1. Teiles von der Leibeigenschaft. Gleich in dem ersten Paragraphen wird ausdrücklich davor gewarnt, bei Beurteilung derselben sich etwa von fremden Rechten leiten zu lassen; „sie besteht“ — heisst es — „nur noch lediglich in gewissen persönlichen Diensten und Abgaben, wo im Übrigen der Leibeigene wie jeder andere bei seiner Freiheit verbleibt“. Die Wirkungen dieser Leibeigenschaft, — die mitunter auch an Gütern haftet, ein deutlicher Beweis, dass es sich eben nur noch um die Dienste und Abgaben handelt, — sind im Einzelnen folgende. Der Leibeigene ist — § 10 — seinem Herrn „zu allen anständigen und herkömlichen Diensten“ verbunden, — die allerdings nach Kreittmayr der Regel nach ungemessen waren —, aber gegen gebührenden Lohn und mit solcher Mässigkeit, dass „allenfalls auch der Jurisdiktions- oder Grundherr wegen deren ihnen etwa schuldigen Vogt- oder Giltscharwerksdiensten dabei bestehen kann“. Da dieses letztere Verhältnis ohne Ausnahme bei allen Leibeigenen vorhanden war, so konnte in diesem Hauptpunkte von bedeutenden selbständigen Wirkungen der Leibeigenschaft nicht wohl die Rede sein; Kreittmayr sagt auch ausdrücklich in seinen „Anmerkungen“, dass bei Dienstzwang und Scharwerksdiensten fast gar kein Unterschied zwischen den Leibeigenen und den sonstigen Gerichts- und Grundunterthanen vorhanden sei. Der Leibeigene kann dann — § 11 — von seinem Leibherrn beliebig veräussert werden, ebenfalls nach Observanz jedes einzelnen Ortes; bei dem ausserordentlich grossen Mangel an Arbeitskräften, der gerade von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an allgemein herrschte, war diese rechtliche Veräusserungsmöglichkeit praktisch so gut wie ganz ohne Bedeutung. Nach § 12 ist der Heiratskonsens des Leibherrn wieder notwendig, es darf aber nichts für die Erteilung desselben gefordert werden; auch ist — nach Kreittmayr's „Anmerkungen“ — die Vernachlässigung dieser Vorschrift nur mit geringer Geld- oder Gefängnisstrafe verbunden. Dazu kommt dann weiter der jährliche Leibzins und der „Todfall“, ferner die Berechtigung, den entlaufenen Leibeigenen wieder zurück zu holen, endlich das Recht des Leibherrn, bei ver-

übter Ungebühr" gegen den Leibeigenen mit „mässiger Züchtigung" zu verfahren. Im allgemeinen ist dieser Teil des Gesetzbuches zweifellos von einem dem Unterthan günstigen Geiste getragen. Dass die Leibeigenschaft überhaupt nur noch unter dem Drucke des Herkommens beibehalten und fortgeführt wird, zeigt sich im § 4 des Gesetzes, worin es ausdrücklich heisst: „Wie nun die Leibeigenschaft in denen oberpfälzischen Ländern bisher gar nicht üblich gewesen, so soll sie auch künftighin alldort nicht eingeführt werden, und sind mithin dergleichen Pakta, wodurch man mit Leib oder Gut in die Leibeigenschaft gezogen wird, von keiner Kraft". Bezüglich der Güter, auf denen die Leibeigenschaft haftet, bestimmt das Gesetz in § 8, dass der neue Inhaber „gute Wissenschaft" davon haben muss, — „welche jedoch keineswegs bei ihm präsumiert wird", es sei denn, dass auch alle die umliegenden Güter in dem gleichen Verhältnisse stünden. Insbesondere endlich zeigt sich die dem Leibeigenen günstige Richtung in den Prozessvorschriften. Jeder, so sagt das Gesetz, hat praesumptionem libertatis für sich, „welche auch von solcher Stärke ist, dass sie durch die gegenteilige possessio, soviel das momentaneum betrifft, nicht entkräftet wird"; es muss, falls nicht durch Urkunden oder Zeugenschaft das Bestehen des Verhältnisses nachgewiesen werden kann, wenigstens eine possessio ordinaria von 10 oder mehr Jahren zurück dargethan werden, je nach dem Ortsgebrauche. In dem Prozesse zwischen Leibherrn und Leibeigenen aber werden auch die nächsten Anverwandten des letzeren in jeder Beziehung als unverwerfliche Zeugen zugelassen.

Die beiden Wege, auf denen der Leibeigene die persönliche Freiheit erlangen kann, sind Verjährung und Freilassung — § 17. Der erstere ist allerdings bei den schweren Bedingungen, die sich daran knüpfen, praktisch nur von geringer Bedeutung. Zunächst wird eine 30-jährige Zeitdauer für die Verjährung festgesetzt, ferner muss der Leibherr die ganze Zeit über den Aufenthaltsort seines Leibeigenen kennen, ohne denselben zurück zu rufen, endlich aber darf der Leibeigene selbst von seinem Zustande niemals Kenntnis gehabt haben.

Desto wichtiger dagegen ist der zweite Fall, die Freilassung. Dieselbe erfolgt — § 19 — entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Ausdrücklich erfolgt sie vor Allem, wenn sich der Leibeigene von seinem Herrn loskauft, oder aber, wenn er durch Schenkung, letzten Willen oder Vertrag entlassen wird; stillschweigend findet sie statt, indem der Herr selbst seinem Leibeigenen zur Verheiratung mit einer freien Person verhilft, oder ihn wenigstens an dieser Heirat nicht hindert. Auch wird die Freiheit erlangt bei verübter Grausamkeit oder sonstigem grossen Missbrauch der herrschaftlichen Gewalt, ebenso wenn der Leibeigene krank und hilflos von seinem Herrn verstossen wird. Die obrigkeitliche Bestätigung ist zur Freilassung im Allgemeinen nicht notwendig.

Der wichtigste Fall war natürlich die Leibeigenschafts-Entlassung durch Loskauf. Über die Höhe der zu entrichtenden Summe bestand keine eigene Regel, nur wurde durch die Verordnung vom 3. Sept. 1763 [1] für die kurfürstlichen Leibeigenen für gewöhnliche Fälle 10 Prozent des Besitzes festgesetzt; „in Umständen aber, wo den Leibeigenen durch die Entlassung ein besonderer Wohlstand vermittelst ihrer Versorgung oder in anderweg zugehet, soll auch ein Mehreres als 10 Prozent zum Lösegelde von ihren Erb- oder Heiratsgütern erholet werden". Es scheint also die Loskaufsumme durchschnittlich eine ziemlich beträchtliche gewesen zu sein, gegenüber der verhältnismässig geringen praktischen Bedeutung der Leibeigenschaft selbst; der Grund dürfte auch hier wesentlich in dem erwähnten grossen Mangel an Arbeitskräften gelegen sein. Es scheint auch im Allgemeinen ziemlich spärlicher Gebrauch von dieser Leibeigenschaftsentlassung durch Loskauf gemacht worden zu sein. Wenigstens finden sich z. B. in den „statistischen Aufschlüssen über das Herzogtum Bayern" von Hazzi, die zwar erst in den Jahren 1801—1808 geschrieben sind, sich aber durchaus auf Rechnungen aus dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts stützen, nur sehr geringe Summen verzeichnet, so in dem — über

[1] Mayr l. c. I. Bd. 2. Teil. Nr. XXVI.

300 Höfe umfassenden — Gerichtsbezirk Aichach einmal 140 Gulden, — eine der höchsten Summen, die überhaupt in dieser Beziehung vorgetragen sind.

Hazzi selbst, ein genauer Kenner der gesamten bäuerlichen Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts, zeigt sich mehrmals geradezu erstaunt, die Leibeigenschaft an einzelnen Orten überhaupt noch in selbständig fühlbarer Weise vorzufinden. So betont er bei Hohenschwangau, dass hier noch „Leibeigenschaft und Mortuarien im Schwunge sind". Wenn es dagegen z. B. von den Unterthanen des Klosters Benediktbeuren heisst, dass dieselben „den Stempel der Sklaverei, die ihr Schicksal ist, auf dem Gesichte tragen", so ist nach dem Zusammenhange der Stelle sicher anzunehmen, dass Hazzi dabei nur an die allgemeine Bedrückung der dortigen Bauern durch Abgaben und Dienstleistungen denkt, ohne die rechtlich Leibeigenen von den persönlich freien Bauern zu unterscheiden.

Wesentlich verstärkt endlich wird dieser Eindruck von der geringen praktischen Bedeutung der Leibeigenschaft, wenn wir in der grossen Broschüren-Litteratur, welche den landwirtschaftlichen Verhältnissen Bayerns in jener Zeit gewidmet ist, speziell diesen Punkt in's Auge fassen. Es geschieht seiner überhaupt nur selten Erwähnung. Der anonyme Verfasser der „Reise durch den bayrischen Kreis",[1] der von den besten Schriftstellern jener Zeit vielfach citirt wird, sagt einmal mit grosser Entrüstung, da er von dem sogenannten „Pfaffenwinkel" spricht: „Einige dieser Mönchsnester haben Leibeigene, dieselben sind als Leibeigene geboren, und müssen sich mit 45 Kreuzern loskaufen"! Er verwechselt offenbar den Leibpfennig mit dem Loskaufsgelde, — auch ein Beweis dafür, wie verschwommen und unbestimmt das ganze Verhältnis in jener Zeit schon geworden war. Bei Kayser in seinen „gesammelten Auszügen" (die sich besonders an die Schriften Westenrieder's anlehnen) heisst es:[2] „Genug für

[1] „Reise durch den bayr. Kreis", 1784. p. 138.

[2] „Kayser, Gesammelte Auszüge zur physischen und politischen Kenntnis Bayerns", 1786, p. 20.

uns, dass Bayern von einer deutschen Nation bewohnt wird, welche ohne Leibeigenschaft ihren Acker bebaut"; und an einer anderen Stelle — : „bis auf wenig Leibeigene im Pfaffenwinkel". Nirgends wird der Leibeigenschaft als eines drückenden wirtschaftlichen Verhältnisses mehr gedacht, es ist dabei nur noch die Rede von Verletzung der Menschenrechte und dgl., wie es in dem damaligen Süddeutschland, in dem zuerst und am tiefsten die Ideen der französischen Revolution Eingang fanden, wohl begreiflich ist. So heisst es auch bei Rottmanner, dem verdienstvollen Reformator auf dem landwirtschaftlichen Gebiete, der stets mit vollendeter Rücksichtslosigkeit die Härten und Ungerechtigkeiten des damaligen Zustandes an's Tageslicht zieht, in einer Schrift von 1801:[1] „Heutigen Tages müssen unsere Landleute, wenn sie heiraten wollen, sich Atteste geben lassen, dass sie keine Leibeigenen sind. Ist denn bei uns die rechtliche Vermutung für die Leibeigenschaft? Welch' eine Schande! Sollte man nicht endlich einmal selbst den Namen der Sklaverei aus unserm Vaterlande vertilgen?" In dem „Münchner Intelligenzblatt" endlich, das in den beiden letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts fast ausschliesslich mit Erörterungen über die Mängel der landwirtschaftlichen Verhältnisse angefüllt ist, findet das Institut der Leibeigenschaft so gut wie gar keine Beachtung. Nur einmal, im Jahre 1773,[2] berichtet es, dass in Böhmen der Abt zu Töbel seine Unterthanen von der Leibeigenschaft gegen eine mässige Abgabe befreit habe u. s. w. Dazu setzt dann die Redaktion des Intelligenzblattes als Anmerkung folgende „Frage": „Lässt sich kein zuverlässiges Mittel finden, die dem Land- und Feldbau, der Viehzucht so schädliche Leibeigenschaft in Erbgerechtigkeit zu verwandeln: mittels eines Surrogates jährlicher Grundgült, statt der Leibgedingsbehandlungen"? Offenbar ist hier die Leibeigenschaft geradezu mit dem Institute der „Leibgerechtigkeit" verwechselt, von dem bei den Besitzverhältnissen später die Rede sein wird!

[1] „Über Freiheit und Eigentum der alten bayrischen Nation", 1801, p. 27.

[2] p. 160.

Wir können also wohl annehmen, dass die Leibeigenschaft in Bayern gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zwar noch in ziemlichem Umfange als Rechtsinstitut bestand, aber thatsächlich zu einer praktisch fast bedeutungslosen Einrichtung herabgesunken ist, die nur eventuell erwünschte Gelegenheit zu Plackereien und zur Erhebung von Sporteln darbot. Möge es, des interessanten Vergleiches wegen, gestattet sein, die Aussprüche zweier Männer neben einander zu stellen, denen wir als Sachkundigen in diesen Verhältnissen unbedingt vertrauen können: ich meine Prof. Hanssen, der in seiner „Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogtümern Schleswig und Holstein“ [1] uns schildert, wie dort „das physische und moralische Elend sich den Gesichtszügen und der ganzen Haltung der Leibeigenen tief und gewissermassen erblich eingeprägt hat, wie dieselben auf den ersten Anblick von den Eingesessenen freier Landstriche zu unterscheiden waren“, — während uns der alte Kreittmayr von jener Zeit erzählt, dass [2] „ein leibeigener und ein anderer gemeiner Bauer wie zwei Tropfen Wasser sich gleich sahen“.

II. Die Besitz- und Abgaben-Verhältnisse.

Gehen wir nun dazu über, die damaligen bäuerlichen Verhältnisse nach ihren wirtschaftlich wichtigen Seiten zu untersuchen, so stehen wir vor einer dreifachen Aufgabe: einmal handelt es sich um die Verteilung des Grundbesitzes, dann um die Art und Weise, wie von den Grossgrundbesitzern ihre Güter in kleinen Teilen an andere zur Bewirtschaftung überlassen wurden, der Schwerpunkt endlich liegt in den auf dem Bauernstande ruhenden Abgaben und Dienstleistungen. Bei der wiederholt bereits hervorgehobenen geringen Übereinstimmung, die in der hier in Betracht gezogenen Periode zwischen der allgemeinen Gesetzgebung und den thatsächlichen Verhältnissen bestand, werden wir uns bei dem zweiten und

[1] p. 29.

[2] „Anmerkungen über den Cod. Maxim. Bavar. Civilem“ — IV. p. 584.

dritten Punkte nicht auf eine einfache Darstellung der allgemeinen Rechtsnormen beschränken dürfen: vielmehr ist das Hauptgewicht auf die Frage zu legen, wie die verschiedenen Seiten der bäuerlichen Verhältnisse in der Wirklichkeit sich gestaltet hatten.

Es würde weit über den Rahmen, der dieser Arbeit gezogen ist, hinausgehen, wollten wir hier die Entwickelung eingehend verfolgen, welche die bäuerlichen Verhältnisse Bayerns von den älteren Zeiten an bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts genommen haben. Anderseits aber erscheint es auch nicht angezeigt, die frühere Entwickelung völlig unberührt zu lassen. Es sei deshalb gestattet, einen gedrängten Überblick über die wesentlichsten Punkte dieses Verlaufes zu geben, der natürlich nicht entfernt auf eingehende Behandlung dieses Stoffes Anspruch erheben will.[1]

In den frühesten Zeiten haben wir in Bayern in Bezug auf den Grundbesitz den Unterschied zwischen den sogen. Grund- oder Landesherren und den Freibauern, wobei die ersteren sich von den letzteren nur durch den grösseren Umfang ihrer Besitzungen unterscheiden. Bei den ersteren finden wir den Eigentümer auf dem Hauptgute sitzen, das er selbst verwaltet, auf dem sogenannten Saalland; die übrigen Güter aber lässt man entweder durch eigene Verwalter bewirtschaften, oder man gibt sie zu Erblehen, zu Eigentum mit ewigem Bodenzins, oder endlich in Pacht. Vom 10. Jahrhundert an nimmt die Zahl der Freibauern fortwährend ab, während anderseits die Besitzungen der Grossgrundbesitzer — von den zahlreichen Neurodungen ganz abgesehen — sich fortwährend erweiterten. Zahlreiche freie Güter wurden auf dem Wege der Verpfändung in grundbare Wirtschaften verwandelt, viele Freibauern wurden auch durch

---

[1] Eine gute, etwas eingehendere Darstellung dieser Entwickelung gibt „Kopf, Die Grundherrlichkeit in den älteren Bestandteilen des Königreichs Bayern, Landshut 1809“ p. 33 ff., dem wir im nachstehenden vielfach folgen. Ausserdem ist auf die älteren und neueren Spezialschriften über diesen Gegenstand zu verweisen, wie „Abhandlungen der kurfürstlichen bayerischen Akademie der Wissenschaften, V. Bd., 1 ff. Über das Mundiburdium in Bayern“.

die Unmöglichkeit, ihre gesamten Abgaben und Dienste zu leisten, zur Aufgabe des Eigentums gezwungen. Im 11. und 12. Jahrhundert führten besonders die zahlreichen Kommendationen, d. h. die freiwillige Hingabe von Eigentum an geistliche und weltliche Grossen, diesen weitausgedehnte Besitzungen zu; anderseits begaben sich viele Freibauern zunächst nur in den Schutz eines Klosters oder eines weltlichen Grossen, wobei aber in den Zeiten der allgemeinen Anarchie dieser Schutz sich gar leicht in Grundeigentum verwandelte.[1]

Bis zum 15. Jahrhundert hatte bei der Überlassung von Gütern zur selbständigen Bewirtschaftung die Form des Verpachtens die Hauptrolle gespielt. Dabei waren die Pachtverhältnisse wesentlich zu Gunsten des Pächters geordnet, denn es hatte sich — seit der Zeit König Friedrichs I. — ein das Pachtverhältnis betreffendes Gewohnheitsrecht[2] gebildet, das dem Pächter viel mehr Recht einräumte, als er kontraktmässig beanspruchen konnte. Auch war es in den meisten Fällen, wenn nicht rechtlich, so doch faktisch, die Form der Erbpacht; denn nach eben diesem Gewohnheitsrechte wurde nach dem Tode des Pächters immer wieder einem aus seiner Familie die Pacht eingeräumt, — „damit keine Unzufriedenheit unter dem Landvolk entstehe", wie es in den Quellen heisst.[3]

Ein im wesentlichen zutreffendes Bild von der Lage der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse im 14. Jahrhundert bietet sich uns in den Bestimmungen des bayerischen Rechtsbuches von 1346. Es ist hier nur die Rede vom Eigentum, vom Lehen, von Leibgeding und Baugut. Bei den Bestimmungen über das Eigentum tritt besonders die Tendenz, dasselbe vor fremden Eingriffen zu sichern, scharf hervor; sie zeigt sich deutlich in den Bestimmungen über den Beweis des Eigentums und über die Bestrafung der Eigentumsver-

---

[1] Vgl. hierzu insbesondere die verschiedenen Klosterurkunden in Monumenta boica, wie Band IX, p. 353, 359, 387, 391. —

[2] S. die Ausführungen bei: Gemeiner, Geschichte des Herzogthums Bayern.

[3] Seyfried, Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit (1791 bis 1793), II. Bd. p. 20.

letzungen. Fast die gleichlautenden Bestimmungen gelten für das Lehen: der Lehensmann besitzt das volle Eigentum auf dem ihm zustehenden Gute mit allen daraus folgenden Rechten, nur hat der Lehensherr bei Veräusserung des Gutes das Vorkaufsrecht, wobei der von einem Dritten dem Lehensmanne gebotene Preis zu entrichten ist; die Lehenspflicht besteht ausschliesslich in der Leistung von Kriegsdienst. Das Leibgeding steht thatsächlich fast völlig gleich der Erbpacht. Das Gut ist dem Leibgedinger gegen eine bestimmte jährliche Abgabe gewöhnlich in der Weise übertragen, dass sich der Besitz nicht nur auf Lebenszeit des Leibgedingers, sondern auch auf dessen Succedenten erstreckt; geht der Leibgedingsbrief verloren, so genügen zwei ehrbare Zeugen, um den Gutsherrn zur Erneuerung des Leibgedingsbriefes innerhalb 6 Monaten zu zwingen. Was endlich das Baugut betrifft, so ist dasselbe thatsächlich nichts anderes als einfache Zeitpacht, gewöhnlich auf dreijährige Fristen lautend; der Baumann hat eine bestimmte jährliche „Gilt" (auch „Gutsrecht" genannt) an den Gutsherrn abzuliefern, die teilweise auch in barer Geldabgabe besteht, er ist dafür verantwortlich, dass die Felder nicht in einer Weise bewirtschaftet werden, die zu einer Deteriorirung derselben führt und darf das übernommene Gut nur verlassen, wenn die Zeit abgelaufen und er seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist.[1]

Diese einfachen und für die nicht eigenen Grund besitzenden Bauern günstigen Verhältnisse wurden allmählich durch Verquickung mit römisch-rechtlichen Bestimmungen komplizierter, und die Zeit vom 15. bis zum 17. Jahrhundert ist durch ein doppeltes Bestreben der Gutsherren, oder was im wesentlichen damit gleichbedeutend ist, der Stände charakterisiert: Einerseits suchen die Stände immer mehr Land in ihr Eigentum bezw. Obereigentum zu bringen,[2] anderseits

[1] Vgl. für die Bestimmungen über Eigentum und Lehen das Rechtsbuch, Tit. 16, über das Leibgeding Tit. 15, Cap. 1 u. 2, über das Baugut Tit. 13.

[2] Auf dem Landtage von 1588 beklagte sich Wilhelm V. sehr über die Stände, dass sie „überall nach dem Eigentum der Unterthanen

werden die Güter immer mehr durch emphyteutische Verträge und in der Weise zur Bewirtschaftung überlassen, dass die Zurücknahme entweder ganz in das Belieben der Gutsherren gestellt ist oder dass dieselbe naturnotwendig ohnehin in verhältnismässig kurzen Zeiträumen erfolgen muss. Man fand es unbequem, sich der freien Verfügung über sein Eigentum auf so lange Zeit zu entäussern. So heisst es in einer Urkunde des Klosters Raitenbuch [1] aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, es sei viel nützlicher, die Güter nicht auf lebenslängliche oder auf Erbpacht zu vergeben, „sicut longa docuit experientia"; man solle zwar die laufenden Pachtverträge noch beachten, künftighin aber keine solchen mehr eingehen. Dabei ging die Einführung der emphiteutischen oder — um den Kreittmayer'schen Ausdruck zu gebrauchen — der after-emphyteutischen Verträge leicht von statten, da dieselben von beiden Seiten, sowohl von dem Gutsherrn, als von dem bisherigen Erbpächter und Baumann erstrebt wurden. Der letztere gab sich der Hoffnung hin, auf diese Weise in länger dauerndem Gebrauche des ihm überlassenen Grund und Bodens zu verbleiben und gänzlich unabhängig von dem Obereigentümer wirtschaften zu können. Dem Grundherren aber erwuchsen die mannigfachsten Vorteile, namentlich als gleichzeitig die gutsherrliche Gerichtsbarkeit sich stetig entwickelte und immer mehr erstarkte. Es zeigt sich deshalb bei dieser neu entstandenen Grundherrlichkeit durchgehends die Tendenz, sich über den gesamten Besitz zu verbreiten, alles „grundunterthänig zu machen". Es wurde dies namentlich erleichtert durch die streng durchgeführte Bestimmung, dass kein Grundunterthan neben dem ihm überlassenen Gute ohne Vorwissen und Genehmigung des Grundherrn ein „Zubaugut", d. h. eigenen, von dem Grundherrn völlig unabhängigen, etwa durch Erbschaft oder durch Neurodung von bisher unkultiviertem Lande hinzukommenden

strebten, es an sich zogen, oder mit drückenden Gerechtigkeiten abänderten". — vgl. hierzu Hazzi, Die echten Ansichten der Waldungen und Förste, gegenwärtig über ihre Purifikationen, samt der Geschichte des Forstwesens. München, 1805, p. 30 f.

[1] Mon. B. VIII. p. 111.

Grund und Boden besitzen dürfe: selbst in dem ersterwähnten Falle der Erbschaft brauchte der Grundunterthan die ausdrückliche Genehmigung des Grundherrn, um den neuen eigenen Besitz zu behalten. Dazu kam der Umschwung in der Rechtsprechung, dass nunmehr bei zweifelhaften Fällen die Rechtsvermutung nicht mehr für das Eigentum des Bauern, sondern des Gutsherrn sprach und dass der Bauer einen sehr erschwerten Beweis für den Besitz freien Eigentums anzutreten hatte. Dazu kam endlich noch die Steuerpolitik der Stände, das volle Eigentum mit höheren, das beschränkte Eigentum mit geringeren Steuern zu belegen:[1] bei ihrer eigenen Steuerfreiheit erreichten sie dadurch natürlich ohne eigenen Schaden, dass viele Bauern ihr bisheriges volles Eigentum gerne in grundherrlichen Verband bringen liessen.

Bei dieser hier kurz skizzierten Entwickelung wird es uns nun selbstverständlich erscheinen müssen, wenn wir bei einem Blicke auf die Verteilung des Grundbesitzes in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nur sehr wenige von jeder Grundunterthänigkeit frei gebliebene Besitzungen und einen ungemein grossen Umfang der ständischen Besitzungen antreffen. Wir können uns von diesem Anteile am Grundbesitze ein ungefähres Bild verschaffen, wenn wir eine Statistik der bayerischen Grundherren und eine Bevölkerungs- und Begüterungsübersicht des Bauernstandes zu Rate ziehen, die beide von dem kurfürstlichen geheimen Finanzreferendär Krenner in dem „Churf. bayr. Regierungs- und Intelligenzblatt 1800“[2] veröffentlicht wurden. Die erstere und wichtigere, die Statistik der Grundherren ist berechnet nach den

---

[1] Hazzi sagt a. a. O., indem er von dieser Steuerpolitik spricht: — „eine Ungerechtigkeit, welche wirklich bis jetzt noch besteht. Erst jüngsthin (das Buch ist 1805 geschrieben) kaufte ein Unterthan von seiner Grundherrschaft das Grundobereigenthum. Er besass sein ludeigenes Gut kaum ein Jahr lang, so wurde er mit zweymal höheren Steuern belegt, so dass der Bauer seine Grundherrschaft bath, ihm den Kaufschilling zurückzugeben, und ihn wieder als Grundholden anzunehmen.“

[2] p. 11, 91, 139 und 153.

landgerichtischen und hofmarchischen Hofanlagsbüchern des Jahres 1760, da keine spätere Güterbeschreibung existierte; denn es sollte zwar nach einer Verordnung vom 30. September 1771 ein „Universal-Konspekt des Nähr- und Zehrstandes in den bayerischen Landen“ zusammengestellt werden, auch wurden dazu tabellierte Bögen mit bestimmt vorgeschriebenen Rubriken an die verschiedenen Behörden verteilt, allein die Statistik selbst scheint niemals zu stande gekommen zu sein. Die Statistik des Bauernstandes stammt aus dem Jahre 1791. Ausser dieser Zeitdifferenz ist auch der Umfang des Gebietes bei den beiden Erhebungen nicht völlig gleich; ich muss mich aber mit diesen Angaben begnügen, da mir nirgends ein genaueres und gleichmässigeres statistisches Material für diese Verhältnisse bekannt geworden ist.

Von dem gesamten Grundbesitz entfällt weitaus der grösste Teil auf die drei Stände, die zusammen etwa 65000 Familien und ca. 17000 Höfe besitzen, bei einer Gesamtzahl von 116000 Familien und 30000 Höfen, also ungefähr 56 Prozent; und da hierunter die Städte und Märkte ausserhalb ihres Burgfriedens im ganzen nur 170 Familien und 30 Höfe besitzen, so entfällt die ganze Masse auf die beiden Stände des Adels und der Prälaten und zwar ziemlich zu gleichen Teilen. Auf die nicht ständischen Grundherren, besonders Klöster, Kirchen und Pfarreien, dann Hochstifter und Spitäler, treffen ca. 30000 Familien mit 8000 Höfen, 25 bez. 26 Prozent der Gesamtzahl; darunter finden sich auch Dorfgemeinden und selbst Freibauern, die ihrerseits wieder Grundherrschaft besitzen, mit 1563 Familien und 194 Höfen. An kurfürstlichen Grundunterthanen werden 13500 Familien mit 4000 Höfen aufgeführt, 11 resp. 14 Prozent des Ganzen, während endlich freieigene Güter ohne Grundherrschaft im Ganzen nur 1162 Höfe mit 7000 Familien angegeben werden, nur 6 Prozent der Familienzahl und 3,9 Prozent der gesamten Höfe. (Dieses auffallende Verhältniss der Familien- und der Höfezahl beruht nicht, wie man etwa annehmen könnte, auf der besonderen durchschnittlichen Kleinheit dieser Besitzungen, sondern vielmehr auf der grossen Zahl der

Einödhöfe, von denen wir später noch zu sprechen haben werden, und auf denen eine grosse Anzahl von Familien ihr Auskommen fand.) Was schliesslich die Gerichtsbarkeit betrifft, so waren der Kurfürst und anderseits die Stände ziemlich gleich beteiligt; von ca. 129 000 bäuerlichen Familien (im Jahre 1791) standen 64 100 unter kurfürstlicher und 64 700 unter hofmärchischer resp. ständischer Gerichtsbarkeit.

Nach diesem einleitenden Überblick ergibt sich die Gliederung des weiteren Teiles dieses Abschnittes von selbst: Wir werden zunächst die gesetzlichen Bestimmungen zusammenstellen, welche für die Besitzweise der nicht im vollen Eigentum stehenden Güter, sowie für die damit verbundenen Abgaben und Leistungen bestanden, dann aber werden wir uns ein Bild davon zu machen suchen, wie die gesamten diesbezüglichen Verhältnisse in der Wirklichkeit gelagert waren.

A. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN.

1. Die Besitz-Verhältnisse.

In der Kreittmayr'schen Gesetzgebung [1] treten uns vier Hauptformen des emphyteutischen Vertrages entgegen, die für die gesamte Gestaltung massgebend sind: einmal das sogenannte Erbrecht, wobei das nutzbare Eigentum des Grundholden auch auf dessen Erben übergeht, dann das Leibrecht oder Leibgeding, wobei das nutzbare Eigentum des Grundholden mit dessen Tode erlischt, ferner die Neustift, wobei das nutzbare Eigentum mit dem Tode des Grundherrn endigt, endlich die sogen. Herrengunst oder veranleitete Freistift, wo die Beendigung des Verhältnisses vollständig in das Belieben des Grundherrn gestellt ist.

[1] Cod. Max. Bav. civ. p. IV. c. 7.

Über das Verhältnis, in welchem diese vier Arten in dem damaligen Bayern verteilt waren, lässt sich ein ungefährer Rückschluss ziehen, wenn wir das Werk von Rudhart, „Über den Zustand des Königreichs Bayern 1825" zu Hilfe nehmen. Wenn wir dabei die maierschaftsfristbaren Güter — wie es im allgemeinen der wirklichen Sachlage entsprechen dürfte — den Neustiften und Freistiften zurechnen, aus denen sie fast ausschliesslich hervorgegangen sind, so waren es im Jahre 1825[1], von den kurfürstlichen Domänen und den freieigenen Gütern abgesehen, im Unterdonaukreise (Niederbayern) etwa $^{2}/_{20}$ zinsbare und $^{1}/_{20}$ lehenbare, $^{10}/_{20}$ erbrechtbare, $^{1}/_{20}$ leibrechtbare und fast $^{5}/_{20}$ neu- und freistiftbare Güter; im Isarkreise (Oberbayern) aber waren es nur $^{4}/_{20}$ erbrechtbare, dagegen $^{6}/_{20}$ leibrechtbare und $^{2}/_{20}$ neu- und freistiftbare Güter. Wenn wir dabei noch die eifrigen Bestrebungen berücksichtigen, das Erbrecht zur allgemeinen Herrschaft zu bringen — von denen später noch die Rede sein wird —, so können wir wohl getrost annehmen, dass mindestens die Hälfte der Güter in dem Verhältnisse des Leibrechts, der Neu- und Freistift sich befunden habe.

Das Gesetzbuch selbst bezeichnet das Erbrechtsverhältnis geradezu als die emphyteusis regularis, der es die übrigen Abarten als emphyteusis irregularis gegenüberstellt. Indem wir hier die wesentlichen Punkte dieses gesamten Verhältnisses darzustellen versuchen, bleiben die aus demselben entspringenden Abgaben und Leistungen zunächst beiseite, da dieselben alsdann im Zusammenhang mit den übrigen Abgaben und Leistungen besonders behandelt werden.

Das Wesen dieses Verhältnisses besteht darin, dass ein Gut gegen bestimmte Abgaben und Dienstleistungen einem andern zur Benutzung verliehen wird. Der Verleiher selbst bleibt dabei der Eigentümer und hat als solcher gewisse Rechte: vor allem natürlich das „Heimfallrecht", sobald das Recht des Grundholden erlischt, dann das Recht, den Grundholden, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, zu ent-

[1] J. Rudhart, Über den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen, 1825. I. Bd. p. 157.

fernen, ferner zu allen Verträgen des Grundholden, die das Gut betreffen, seine Einwilligung zu geben, endlich das Recht, bei Verschlimmerung des Gutes durch dolus oder culpa des Grundholden Schadenersatz zu verlangen, event. — bei bedeutender Gutsabminderung — dasselbe sofort als „kaduc" einzuziehen. Der Grundhold anderseits besitzt ein dingliches Recht auf die Benutzung des im Eigentum des Herrn verbleibenden Gutes. Er hat das volle Gebrauchs- und Nutzungsrecht, er kann die Verwendung des Bodens in einer dem Gute zuträglichen Weise verändern — nur muss er in solchen Fällen seinem Grundherrn Anzeige erstatten —, er kann mit Einwilligung des Grundherrn seine Grundgerechtigkeit weiter veräussern, wobei aber der Grundherr immer das Vorkaufsrecht besitzt, er kann endlich den Grundherrn wie jeden Fremden für eine durch dolus oder culpa desselben ihm selbst zugefügte Beeinträchtigung verantwortlich machen. Der Grundhold kann ausserdem bei dem Erbrechtsverhältnis neben dem Erbrechtsgute noch einzelne Grundstücke, die sogen. Zubaugüter, mit Einwilligung des Grundherrn im Besitze haben; dieselben müssen nur ordentlich von dem Erbrechtsgute selbst abgetrennt sein. Ganze Baueringüter neben dem Erbrechtsgute zu besitzen, war früher zwar zulässig, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts aber war es nicht mehr gestattet; dieselben sollten vielmehr verkauft oder an einen eigenen Grundholden gegeben werden. Von besonderer Bedeutung war das schon erwähnte Vorkaufs- oder Einstandsrecht des Grundherrn, insofern dasselbe nach erlangter Gerichtsbarkeit durch Observanz allmählich auch auf die Zubaugüter ausgedehnt wurde. Besonders wichtig ist dabei, dass der Grundherr nicht etwa die Kaufsumme zu bezahlen hat, die der Grundhold von einem Dritten bekommen könnte, sondern — wie Kreittmayr ausdrücklich anführt — nur den Preis, „der sich bei unparteiischer Schätzung ergibt oder um welchen der Grundhold selbst das betreffende Kaufobjekt mit grundherrlicher Genehmigung an sich gebracht hat". Und doch war es in der Reformation des bayerischen Landrechtes[1] von 1518 klar ausgesprochen worden, dass

[1] Tit 26 art. 8.

„der mit einem Dritten geschlossene Kauf gehalten", also die gleiche Kaufsumme entrichtet werden müsse! Der Grundherr kann dann natürlich das erworbene Gut um jedweden Preis wieder veräussern, — wenn auch „solius lucri et quaestus causa", wie es bei Schmid in seinem „Bayr. Staatsrechte"[1] heisst.

Das eben geschilderte Erbrecht wird nun erworben durch Erbgang oder durch den emphyteutischen Vertrag, bei welch letzterem die Ausfertigung des sogen. Grund- oder Stiftsbriefes unerlässliche Bedingung und zum Beginn des dinglichen Rechtes die Tradition notwendig ist. Dieser Stiftsbrief, der je nach der Sigelmässigkeit des Grundherrn von diesem selbst oder von der Obrigkeit ausgestellt wird, muss bei jeder Veränderung in der Person des Grundholden, sowie bei dem Verluste des Briefes erneuert werden, und zwar im letzteren Falle spätestens zwei Monate, nachdem die Erneuerung verlangt worden ist. Das Erlöschen des Erbrechtes tritt ein, wenn der Grundhold stirbt, ohne Testaments- oder Intestaterben zu hinterlassen, ferner durch Verjährung nach den allgemeinen Rechtssätzen, durch Aufkündigung von seiten des Grundholden, die zur herkömmlichen Stiftszeit auf die folgende Lichtmess erfolgen muss, endlich aber durch die Strafe der Kaducität. Diese letztere tritt ein, wenn der Grundhold bei geistlichen Gütern zwei oder bei andern drei Jahre verstreichen lässt, ohne die verfallene Stift vollständig zu entrichten, ferner bei eigenmächtigem Verlassen des Gutes, bei bedeutender Gutsabminderung, endlich bei Nichterfüllung solcher Bedingungen, die ausdrücklich mit Androhung der Kaducität verknüpft sind. Übrigens verbleibt dem Grundholden der Anspruch auf die eingebrachte fahrende Habe und den sog. Gutsbericht („was zur Bestellung, Beschlagung und Einrichtung eines Bauerngutes sowohl zu Dorf als zu Feld gehört"), ausserdem der Anspruch auf Ersatz des Wertes der von ihm stammenden Meliorationen, — dies letztere aber nur, wenn er nicht selbst aufgekündet hat; auch werden solche Meliorationen, bei denen

[1] Tit. 10 art. 15.

das Merkmal einer „merklichen und dauerhaften" Verbesserung des Gutes gegeben sein muss, niemals rechtlich vermutet, sondern sie müssen von dem Grundholden erwiesen werden; für die Schätzung derselben werden drei Schätzleute bestellt, je einer von dem Grundherrn, von dem Grundholden und von dem Richter.

Diesem Erbrechte gegenüber stehen die übrigen drei Arten: der wesentliche Unterschied liegt in der verschiedenen Dauer der Verleihung und den verschiedenen das Erlöschen der Grundgerechtigkeit herbeiführenden Thatsachen. Bei dem Leibrechte erfolgte dieses Erlöschen mit dem Tode des Grundholden. Freiherr von Aretin meint freilich in seiner Schrift[1] über die grundherrlichen Rechte in Bayern, dass von diesem Heimfallrechte nur selten Gebrauch gemacht worden sei, und „wohl nie, wenn der Grundhold Kinder hatte": erst „seit einigen Jahren", fährt er fort, „wo man von Aufhebung dieser Grundgerechtigkeiten allgemein spricht, haben die Grundherren als Folge einer natürlichen Reaktion ihre Rechte nach dem Buchstaben des Gesetzes weit strenger geltend gemacht als zu keiner Zeit zuvor"; jedenfalls aber war der Grundherr durch keinerlei gesetzliche Bestimmungen verpflichtet, irgend welche Rücksichten zu nehmen. Das Leibrecht kann mit Einwilligung des Grundherrn ebenso wie das Erbrecht veräussert werden; in diesem Falle erlischt es mit dem Tode des neuen Erwerbers. Es kann aber auch — wie der Ausdruck lautet — nur „auf Aushausung des vorigen Leibs" veräussert werden; es wird dann ein blosser „Zustand" genannt und endigt mit dem Tode des ersten Grundholden. Zu unterscheiden ist endlich noch die blosse „Einleibschaft", d. h. es kauft sich jemand mit grundherrlicher Einwilligung bei dem Gute dermassen ein, dass er lebenslänglich davon ernährt werden muss. Die Neustift endigt mit dem Tode des Grundherrn; es ist also hier im Gegensatze zum Leib-

[1] Zeitbedürfnisse mit besonderer Rücksicht auf Bayern, von G. Freiherr von Aretin, k. b. Kämmerer und Generalkommissar. III. Bändchen: Abhandlung über die grundherrlichen Rechte und Landeskultur in Bayern, Hauptstützen des öffentlichen Wohlstandes. München 1817. p. 17.

recht eine Vererbung der Grundgerechtigkeit möglich, — was bezüglich der Abgaben von ziemlicher Bedeutung ist. Die Herrengunst endlich erlischt — wie schon der Name sagt — einfach nach Willkür des Grundherrn, doch muss natürlich die Abstiftung zur gewöhnlichen Stiftzeit angekündigt und dem Grundholden eine Frist zum Abzug bis nächste Lichtmess gegeben werden. Solange die Abstiftung nicht erfolgt, dauert das Verhältnis fort, gerade wie bei dem Erbrechte, also auch mit Übergang auf die Erben des Grundholden. Es wird auch in streitigen Fällen, da es ungewiss ist, ob es sich um Erbrecht oder Herrengunst handelt, immer das erstere präsumiert; ist es aber zweifelhaft, ob überhaupt ein dingliches Recht vorhanden sei, so wird bis zum Beweise ein blosses Pachtverhältnis angenommen.

Es liegt auf der Hand, dass bei diesen Verhältnissen — auch wenn wir vorläufig von den Abgaben und Leistungen vollständig absehen — ein energisches landwirtschaftliches Handeln, ein Streben nach Vervollkommnung des Betriebes nur in sehr beschränktem Masse vorhanden sein konnte. Bei den sog. irregulären Grundgerechtigkeiten war es ja geradezu von einem nicht zu berechnenden Zufalle abhängig, wann dieselben zu Ende gehen würden; es war eine beständige Unsicherheit, ob man bei Verbesserungen, deren Früchte sich nicht unmittelbar ergeben, diese noch selbst einernten würde oder ob dieselben wenigstens der eigenen Familie zu gute kämen. Überdies lag bei solchen Verbesserungen stets die Gefahr nahe, dass gerade wegen derselben das Gut von dem Grundherrn zurückverlangt würde, um eventuell von einem anderen Abnehmer grösseren Gewinn zu erzielen. Es war geradezu eine Prämie gesetzt auf die möglichst mühelose Ausbeutung und auf Vermeidung jeglicher Hebung des Gutswertes; es brauchte der Grundhold nur soviel Schlauheit zu besitzen, dass er es nicht zu einer irgendwie sichtbaren Verschlechterung kommen liess.

Es ist deshalb sehr erklärlich, dass die Tendenz der Regierung von Max Joseph III. bereits und insbesondere dann von Karl Theodor auf ein allmähliches Überführen all dieser Zustände in das Verhältnis des Erbrechts gerichtet war,

gerade wie dann in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts die Überführung von dem Erbrecht in das volle Eigentum der leitende Gedanke aller Agrarreformen gewesen ist. Diese Tendenz jener Regierungen fand aber allseitig nur sehr geringen Anklang. Unterstützt wurde sie nur durch das Wirken einiger einsichtsvollen praktischen Landwirte (wie Rottmanner, Graf Preysing, Graf Leiblfing), sowie von einer Anzahl hervorragender Gelehrten, von welch letzteren bei jeder Gelegenheit auf das Ungesunde und Unnatürliche dieser Verhältnisse hingewiesen wurde. So benutzte z. B. Vacchieri als Präsident der Münchner Akademie im J. 1789 den Festakt der Akademie an des Kurfürsten Geburtstage dazu, in eindringlichster Weise die absolute Notwendigkeit einschneidender Reformen darzulegen.

Bei den damaligen Zuständen hatte der Kurfürst so gut wie keinen unmittelbaren Einfluss auf die Handlungsweise der übrigen Grundherren. Es blieb ihm also nichts übrig, als durch Verordnungen wenigstens einzelnen Missbräuchen etwas entgegenzutreten, dann aber insbesondere, mit seinem eigenen guten Beispiele voran zu gehen. Dies letztere geschah denn auch in der That mit der ausserordentlich wichtigen Verordnung vom 3. Mai 1779,[1] deren Endzweck — wie das Mandat selbst sagt — auf „Erleichterung und Aushilfe derjenigen Unterthanen gerichtet ist, die ihre Güter nicht eigentümlich, sondern nur mit gewissen von Grundherrschafts wegen ihnen verliehenen Gerechtigkeiten besitzen"; „ihnen selbst zum besten und den übrigen Grundherrschaften zum Beispiel" will der Kurfürst alle in seinen Erblanden bestehenden Grundgerechtigkeiten, „sie mögen immer einen Namen haben", in ein Erbrecht verwandeln, so dass alle diese Güter auch auf die Erben und rechtmässigen Nachfolger der gegenwärtigen Besitzer übergehen, vorausgesetzt, dass diese gegenwärtigen Besitzer im einzelnen den Wunsch deutlich aussprechen, ihre Güter in Erbschaftsgüter verwandelt zu sehen. Gleichzeitig ward damit eine grosse Reform in den Abgabenverhältnissen den Grundholden angeboten, von der später die Rede sein wird. Leider scheint aber dies

[1] Meyr, l. c. II. Bd. 2. Teil, No. LXXX.

Vorgehen des Fürsten fast ganz ohne den erwarteten Erfolg geblieben zu sein. Abgesehen davon, dass das gute Beispiel bei den übrigen Grundherren so gut wie nichts fruchtete, waren es von den eigenen Grundunterthanen des Kurfürsten wohl nur wenige, die von der angebotenen Umwandlung ihrer Grundgerechtigkeiten in Erbrecht Gebrauch machten,[1] wenigstens lässt der bittere und unzufriedene Ton verschiedener Verordnungen darauf schliessen, besonders jener vom 7. März 1783,[2], worin denjenigen, die nicht die Umwandlung in Erbrecht, sondern nur einzelne in dem Mandate vom 3. Mai 1779 angebotene Vorteile benutzen wollten, dies auf das schroffste abgeschlagen wird. Der Grund dieser Erscheinung, die wohl auffallend erscheinen muss, liegt im wesentlichen darin, dass die kurfürstlichen Beamten selbst die Bauern nicht nur nicht aufklärten über die weittragende wirtschaftliche Bedeutung der angebotenen Umänderung, sondern im Gegenteile der erfolgreichen Durchführung der Verordnung selbst entgegenarbeiteten. „Man sollte glauben", sagt Kopf[3] sehr richtig, „dass eine so wohlthätige Verordnung allenthalben mit dem wärmsten Dankgefühle aufgenommen worden wäre; allein die Erfahrung lehrte, dass selbst churfürstliche Staatsdiener und Collegien die verschiedensten Anstände an der Ausführung des Ediktes nahmen, weil es ihrem Eigennutze, ihrer Sportel-Sucht und Wohldienerei nicht entsprach."

2. Die Abgaben und Dienstleistungen.

Bei den Abgaben und Dienstleistungen, die auf dem Bauernstande jener Zeit lasteten, haben wir drei verschiedene Gruppen zu unterscheiden:

[1] Pelkhoven sagt in seiner mehrerwähnten Schrift p. 92. „Vortrefflich war die Verordnung, dass alles Leib- in Erbrecht verändert werden solle; zum Unglück aber wurde sie bey den churfürstlichen Kasten- und Küchengütern am wenigsten befolgt."

[2] Meyr, a. a. O. Bd. II, Teil 2, Nr. 100.

[3] Kopf, Die Grundherrlichkeit etc. p. 89 f.

a) jene, die auf dem Verhältnisse der Grundherrlichkeit beruhten,
b) jene, die aus der Gerichtsbarkeit entsprangen, und
c) die Bodenzinse und Zehnten.

a) Grundherrliche Abgaben und Leistungen.

Die Abgaben und Leistungen, die der Grundherr als solcher von seinem Grundholden für die überlassene Nutzung des Gutes bezieht, sind: einmal die Stift und Gilt, dann der sog. Handlohn oder das Laudemium, endlich die grundherrliche oder sogen. Giltscharwerk. Die ersteren hiervon sind allerdings im Gesetzbuche selbst — wie aus mehreren Stellen hervorgehen dürfte — eigentlich nur als Abgaben in recognitionem dominii gedacht, jedoch sagt Kreittmayr selbst in seinen Anmerkungen, dass dieser Standpunkt fast nirgends in Wirklichkeit eingenommen würde, dass diese Abgaben vielmehr fast durchgängig als Entgelt für die überlassene Nutzung aufgefasst und in ihrer Höhe dementsprechend bemessen würden.

Was zunächst die Stift und Gilt[1] betrifft, die jährlich an den Grundherrn entrichtet werden müssen, so bestehen sie in einer Geldabgabe (Stift im eigentlichen Sinne), und dann in einer Naturalabgabe (Gilt im eigentlichen Sinne), bei welch letzterer man wiederum die Getreideabgabe (Gilt im engsten Sinne des Wortes) und anderseits den sog. kleinen oder Küchendienst unterscheidet, d. h. die Lieferung einer Anzahl von Eiern, Hühnern u. dgl. Es ist dabei gesetzliche Vorschrift, dass Stift und Gilt an dem Wohnsitze des Grundherrn abgeliefert werden müssen zur bestimmten oder herkömmlichen Stiftzeit, sowie dass der Grundhold dabei persönlich erscheinen muss. Die Naturalabgabe kann einseitiger Weise nicht in eine Geldabgabe umgewandelt werden; der Grundherr kann den Betrag nicht ohne Einwilligung des Grundholden erhöhen, ebensowenig kann aber letzterer ohne besondere dringende Gründe — z. B. wenn ein Stück des Gutes von dem Grundherrn zurückgezogen wird — eine

[1] Cod. M. B. civ. p. 4, c. 7 § 9 und dazu Anmerkungen p. IV. p. 405 ff.

Minderung von Stift und Gilt in Anspruch nehmen. Wird der Grundhold von natürlichen Unglücksfällen betroffen, so kann nach Analogie des Pachtgeldes, falls die Abgabe eine beträchtliche ist, ein Nachlass gefordert werden. Im einzelnen sind diese Forderungen je nach dem Ortsgebrauche ausserordentlich verschieden.

Noch grösser ist die Verschiedenheit in Bezug auf den Handlohn.[1] Es ist dies die Abgabe, die bei Veränderungen in der Person des Grundholden an den Grundherrn entrichtet werden muss. Vielfach ist diese Abgabe, die naturgemäss von dem neuen Grundholden zu entrichten ist, noch mit dem sog. Abstand oder der Abfahrt verbunden, eine Abgabe von geringerer Höhe, die von dem bisherigen Grundholden genommen wurde. Eigentlich sollte nun bei dem Erbrechte ein Handlohn nur dann möglich sein, wenn das Gut nicht durch Erbgang, sondern durch Vertrag an einen neuen Grundholden kam. Allein in allerweitester Ausdehnung hatte es das Herkommen mit sich gebracht, dass auch hier bei jedem Wechsel in der Person des Grundholden ein Handlohn genommen wurde. Ebenso musste derselbe entrichtet werden, wenn sich die Veränderung nur auf die einzelnen Teilhaber eines gemeinschaftlichen Erbrechtsgutes bezog.

Die Giltscharwerk[2] endlich besteht in gewissen Arbeitsleistungen, die der Grundhold seinem Grundherrn — mit Leib oder Vieh — dauernd zu leisten verbunden ist. Dieselben sollen nur so beschaffen sein, dass der Grundhold nebenbei auch die dem Gerichtsherrn schuldigen Frohnden leisten kann, dass er seinen übrigen Obliegenheiten zu entsprechen und doch auch seiner eigenen Bauernarbeit und Bauernnahrung nachzugehen im stande ist. Sollten aber Gerichts- und Giltscharwerk nicht neben einander bestehen können, so soll die letztere gemildert und gegebenen Falls sogar ganz beseitigt werden.

[1] Ibid. § 11.
[2] Ibid. p. II, c. 11, § 16.

b) Gerichtsherrliche Leistungen.

Unzertrennlich von der niederen Gerichtsbarkeit ist die sog. Gerichtsscharwerk[1] (Frohnde oder Robold); es sind „Dienste und Arbeiten, die der Unterthan seinem Gerichts- oder Vogtherrn mit Vieh und Leib zu entrichten hat".

Diese Gerichtsscharwerk, die je nach dem Besitze des Einzelnen mit der Hand oder mit Pferd und Zugvieh geleistet wird, wird eingeteilt in die landesgebräuchliche und landesungebräuchliche: die letztere umfasst jene, besonders häuslichen Arbeiten, die man gewöhnlich durch „gebrödte Diener und Ehehalten verrichten lässt", oder auch solche gebräuchliche, die durch dreissig- und mehrjährige Observanz zu ungebräuchlichen geworden sind. Übrigens ist diese Einteilung, bei der sich wiederum alles nach dem jeweiligen Ortsgebrauch richtet, praktisch von geringster Bedeutung. Wichtiger ist dagegen der Unterschied zwischen den gemessenen und ungemessenen Frohnden, von denen die letzteren in solchem Umfange geleistet werden müssen, als es „die Notdurft der Herrschaft fordert und der Landesgebrauch zulässt". Nur soll es auch mit den ungemessenen — wie sich das Gesetzbuch ausdrückt — so gehalten werden, „dass sich keiner füglich beschweren könne". Ist der Bauer irgendwie an der persönlichen Verrichtung dieser Dienste verhindert, so muss er dieselben durch bezahlte Stellvertreter vollziehen lassen. Bezüglich etwaiger Entschädigung bei grösseren Fuhren und dergleichen ist wiederum ausschliesslich der Ortsgebrauch massgebend.

Übrigens sei hier noch die Bemerkung gestattet, dass wir diese Gerichtsscharwerk nicht etwa mit den Diensten verwechseln dürfen, die jedem nicht ständischen Unterthan für Kriegsfuhren, Strassenbauten und dergleichen Staatsleistungen obliegen, die also von der Gerichtsscharwerk ganz und gar unabhängig sind.

c) Bodenzinse und Zehnten.

Die Boden- oder Grundzinse, d. h. jährlich zu entrichtende, der Grösse nach stets gleich bleibende und von dem Besitzer

[1] Ibid. p. II, c. 11.

eines Gutes als solchem zu leistende Abgaben in Geld oder Naturalien, waren dreifachen Ursprungs. Sie waren teilweise bei Übertragung des Eigentums vorbehalten worden, weit öfter waren sie vertragsmässig auf das Gut gekommen, sehr häufig endlich hatte man durch letztwillige Verfügung sein Gut den Klöstern oder Kirchen zinspflichtig gemacht. Es muss diese Zinspflichtigkeit in sehr grosser Ausdehnung vorhanden gewesen sein, denn nach den schon einmal erwähnten Angaben bei Rudhart waren in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts — trotz der inzwischen eingetretenen Ablösungsmöglichkeit — im Unterdonaukreis (Niederbayern) über ein Zehntel und im Isarkreis (Oberbayern) sogar mehr als ein Fünftel der sämtlichen Güter damit behaftet. Übrigens war die Höhe der Bodenzinse im allgemeinen sehr mässig, weshalb auch ein Nachlass derselben bei Unfällen vollständig ausgeschlossen war. Auch war es hier, bei der genauen Bestimmtheit der Abgaben, fast unmöglich, dieselben als willkommene Gelegenheit zu Plackereien und Bedrückungen zu benutzen.

Von ganz anderer praktischer Bedeutung ist der Zehent,[1] ein bestimmter Anteil an den Erzeugnissen eines Gutes, den der Gewinner an einen andern abtreten muss. Es kommen hiefür in Bayern nur die Feldfrüchte in Betracht, da — wie Kreittmayr sagt — der Zehent an bürgerlichen Früchten, am Ertrage der Jagd und Fischerei, sowie der Holzzehnt in der Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht mehr üblich war. Je nachdem es sich um die grösseren oder die geringeren Feldfrüchte handelt, unterscheidet man den grossen und den kleinen Zehent. Der erstere stand ursprünglich nur dem Pfarrer zu mit Rücksicht auf die sämtlichen in seinem Bezirk gelegenen Grundstücke. Es war jedoch diese Bestimmung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht mehr allgemein geltend; vielmehr waren — nach Kreittmayr — die meisten Pfarrer nur mehr Teilhaber des grossen Zehents. Es war allerdings der Übergang eines geistlichen Zehents in weltliche Hände rechtlich sehr erschwert, da selbst die bischöf-

[1] Cod. M. B. civ. p. II, c. 10.

liche Einwilligung nur für die schon vor dem Lateranischen Konzil (1179) an Weltliche gekommenen und dann wieder zurückgefallenen Zehnten hinreichte, während ausserdem die Genehmigung des Papstes notwendig war; da aber, wie auf allen Gebieten des damaligen Rechtslebens, so auch hier das Herkommen, „die unvordenkliche Verjährung", den thatsächlichen Übergang ohne grosse Schwierigkeiten ermöglichte, so war in den Zeiten der grossen Unsicherheit, besonders bei den fast ununterbrochenen Kämpfen der bayrischen Herzoge, ein grosser Teil dieser geistlichen Zehnten dennoch in die Hände der weltlichen Grossgrundbesitzer übergegangen. Für die Erwerbung von weltlichen Zehnten waren, wie für alle übrigen Gegenstände des Verkehrs, der Vertrag und die letztwillige Verfügung massgebend. Übrigens war es für Entrichtung des Zehents völlig gleichgiltig, ob der Besitzer des Gutes nur Pächter, Grundhold oder freier Eigentümer war.

B. DIE THATSÄCHLICHE LAGE.[1]

In der Einleitung zu diesem II. Teile ist bereits — auf Grund einer Statistik der bayrischen Grundherrn nach den Hofanlagsbüchern von 1760 und einer Statistik des bayrischen Bauernstandes von 1791 — eine allgemeine Übersicht über die Verteilung des gesamten landwirthschaftlich benutzten Grund und Bodens gegeben worden, soweit das Verhältnis der Guts- und Gerichtsherrlichkeit in Betracht kommt.

Wenn wir die weitere Gliederung der ländlichen Bevölkerung im einzelnen ansehen, so finden wir als die drei

[1] Für diesen Abschnitt B kommt besonders die umfangreiche, durch die Bauernfrage in Bayern um die Wende des Jahrhunderts ins Leben gerufene Broschürenlitteratur in Betracht. Ausserdem bieten die Reisewerke von genannten und ungenannten Autoren, sowie die periodische Litteratur gelegentliche Mitteilungen, die zur Aufklärung der wirklichen Lage der Dinge sehr brauchbar sind.

Hauptelemente dieser wirtschaftlichen Gliederung einmal die Hofmarchen und Edelsitze, die sowohl unter sich als auch mit den bei den Klöstern befindlichen Wirtschaften, was die Art der Verwaltung und des ganzen Wirtschaftsbetriebes betrifft, völlig gleichartig sind; dann die Einöden und endlich die Dörfer und Weiler. Um über das zahlenmässige Verhältnis dieser drei Hauptelemente eine nähere Vorstellung zu gewinnen, mögen hier einer Statistik des Jahres 1776 in den Westenrieder'schen Jahrbüchern einige Daten entnommen werden. Darnach waren es damals in den vier Rentämtern München, Burghausen, Landshut und Straubing: Hofmarchen und Edelsitze beziehungsweise 368—139—460—216, Dörfer 2298—1920—2311—1612, endlich Einödhöfe 2385—4609—4580—1552. Das Verhältnis war also derart, dass ausser dem fruchtbaren und schon frühe durch intensivere Wirtschaft ausgezeichneten Rentamt Burghausen, etwa 1 Adelsitz auf 6—7 Dörfer traf, dass aber die Zahl der Einödhöfe in München und Straubing der Dorfzahl ungefähr gleich, in Burghausen und Landshut doppelt so gross war. Auch das letztere Verhältnis entspricht wieder durchaus der Thatsache, dass in dem Bezirk von Burghausen und ähnlich in dem von Landshut sich am frühesten eine intensivere Landwirtschaft entwickelt hat.

Die ersteren nun, die Hofmarchen und Edelsitze (ebenso wie die Klöster), bleiben hier vorläufig unberücksichtigt; der Schwerpunkt ihrer Bewirtschaftung liegt in den auf der Grundunterthänigkeit beruhenden Verhältnissen, von denen unten im einzelnen die Rede sein wird.

---

1. Die Einöden- und Dorfwirtschaft.

Die Einöden[1] sind grosse bäuerliche Güter, von den Dörfern vollständig abgelegen, manchmal bis zu einer Ausdehnung von 1/4 Quadratmeile an Wiesen und Feldern, fas

[1] Reise durch den bayrischen Kreis, 1784, p. 181.

ausnahmslos mit Privatwaldungen verbunden; das zusammenhängende Gebiet wird nirgends oder höchstens an den Berührungspunkten mit dem Gebiete der umliegenden Ortschaften von den Grundstücken fremder Grundbesitzer durchbrochen. Weitaus die grösste Zahl dieser Einöden hatte sich im Laufe langer Zeiten zu derartigen in sich geschlossenen Besitzungen entwickelt. Es waren ursprünglich kleinere Ansiedlungen gewesen, inmitten der Waldungen oder grosser öder Landstriche, die dann durch Kultivierung unbebauten Bodens allmählich vergrössert worden waren. Dazu waren in den langwierigen Kriegszügen des 17. und 18. Jahrhunderts Tausende von Bauernhöfen wieder verödet, deren Boden ohne weiteres in Besitz genommen werden konnte, anderes Gebiet war durch Kauf und von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an teilweise auch durch Austausch dazu gekommen. Auf diesen Einödhöfen sehen wir die erste Vorbedingung für einen rationellen Ackerbau, die Unabhängigkeit von andern Grundbesitzern, erfüllt. Trotzdem finden wir, dass gerade auf diesen Einödhöfen sich vielfach die primitive Bewirtschaftung am meisten aufrechterhielt, da es den Besitzern derselben unmöglich war, sich die nötigen Arbeitskräfte zu beschaffen. Wir hören, dass fast ausnahmslos neben dem grossen Bauernhause, darin der Bauer mit seiner Familie, mit seinen Knechten und Mägden wohnt, eine Anzahl von Tagelöhnerhäusern errichtet ist, deren Bewohner gegen freie Wohnung, gegen bestimmte Reichnisse in Natur und gegen bestimmten Taglohn ausschliesslich für den Besitzer der Einöde zu arbeiten verpflichtet sind. Und trotzdem wird uns mitgeteilt, dass abgesehen von den ungemein grossen Weideplätzen dieser Höfe die Felder nicht selten nur alle 5 oder 6 Jahre umgebrochen werden. Bei dieser Sachlage erklärt es sich leicht, dass die grosse wirthschaftliche Bedeutung dieser geschlossenen Güter vielfach verkannt und dieselben überhaupt als ein Missstand bekämpft wurden[1], während doch thatsächlich

[1] So heisst es einmal in dem „Politischen Journal", März 1784, p. 223: „Eine nachteilige Einrichtung in der bayrischen Landwirtschaft, die aber ihren Grund in dem Volksmangel hat und auch nicht eher

gerade auf ihnen an der Wende des Jahrhunderts die Einführung neuer rationeller landwirtschaftlicher Einrichtungen beruhte.

In den Dörfern haben wir, wenn wir nur die unmittelbar mit dem Ackerbau in Verbindung stehenden Personen in's Auge fassen, die Bauern, die sog. Söldner oder Häusler, die Leerhäusler, die Tagwerker und die unständigen Taglöhner. Die Bauern, die im Dorfe ihr Anwesen, in der Dorfflur ihren Besitz an Feld und Wiesen, auf den Gemeindegründen ihren entsprechenden Nutzungsanteil haben, unterscheiden sich je nach der Grösse ihres Besitzes in ganze, halbe, viertel, selbst achtel und sechzehntel-Bauern. Der Massstab der Einteilung ist verschieden. In früheren Zeiten war derselbe genau bestimmt. So findet sich in den von Krenner herausgegebenen bayrischen Landtagsverhandlungen aus dem Jahre 1478[1] die Einteilung in wirkliche Höfe oder Schwaigen, in Huben oder Halbhöfe und in Lehen oder Viertelshöfe, je nachdem der Besitzer 5, 3 oder nur 2 Pferde halten darf. Im Laufe der Zeiten aber hatte sich auch hierin eine weitgreifende und mit Rücksicht auf die Lasten und Abgaben tief einschneidende Verschiedenheit herausgebildet. Wir finden für die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts meist das Verhältnis derart geordnet, dass ein ganzer Bauer mindestens für 8, ein halber für 6, ein viertel für 4 Pferde Feldbau und Wiesenwachs haben muss. In einzelnen Gegenden ist die Einteilung auch direkt nach dem Umfang des Gutes getroffen, so z. B. in Hohenschwangau, wo der Bauer mindestens 9, der halbe

aufgehoben werden kann, bis letzterer verbessert wird, sind die sog. Einöden oder Einsiedlerhöfe, deren man in Bayern gegen 40000 zählt. Viele dieser Höfe beherrschen einen Bezirk von oft mehr als einer halben Stunde in die Länge und in die Breite. Sie sind alle von den Dörfern entfernt und liegen allein. Ein solcher Bauer auf einem Einsiedlerhofe pflügt nur mit 8 Pferden, da er nach dem Umfange seiner Äcker mehrenteils 12 bis 16 zum Feldbau nötig hätte. Auf die Art liegen die besten Felder oft 6 Jahre lang brach, weil es an Händen zur Arbeit fehlt, oder wegen der geringen inneren Konsumtion und des Mangels einer vielfältigen Ausfuhr, der Preis des Getreides zu billig ist."

[1] Krenner, Landtags-Verhandlungen etc., 1803, VIII, p. 284.

mindestens 4, der viertel mindestens 2 Tagwerke besitzen muss.[1] Die Söldner oder Häusler haben ein Anwesen im Dorfe, aber keinen Grundbesitz in der Flur oder wenigstens nur soviel, dass sie nicht ohne anderweitigen Verdienst davon zu leben im Stande sind. So werden in den „statistischen Aufschlüssen" von Hazzi bei vielen Dörfern Söldner erwähnt, die ein Pferd oder Ochsengespann besitzen, und neben dem eigenen Feldbau noch die kleinen Felder der Handwerker und Tagewerker bearbeiten. Die sog. Leerhäusler — in einzelnen Gegenden auch Häusler genannt — besitzen im Dorfe ein kleines Haus oder den Teil eines Hauses, haben aber im übrigen keine selbständige Wirtschaft: sind sie im Besitze eines kleinen Grundstückes, so wird dasselbe mit fremdem Gespanne bewirtschaftet. Sie verdienen ihren Lebensunterhalt durch Taglohn, gerade wie die Tagwerker, die auch an vielen Orten mit den Leerhäuslern völlig identisch sind. Diese letzteren besitzen ebenfalls nichts in der Flur, aber auch nichts im Dorfe, sondern sind meist auf den grösseren Höfen als eine Art ansässiger Taglöhner angesiedelt, die aber nicht ausschliesslich, sondern nur vorzugsweise für den betreffenden Bauer zu arbeiten haben. Übrigens hatten die Leerhäusler ebenso wie die Söldner nach der Verordnung von 1723 ausdrücklich Anspruch auf Bau- und Weidegründe, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie sich „allzeit als Tagewerker zur Bauernarbeit gebrauchen lassen". Später — 1762 — wurden sie noch mehr begünstigt in Bezug auf die Verteilung von Gemeindegründen, jedoch wird für Leerhäusler und Tagewerker die Einwilligung der Bauern erfordert, wenn sie ein Stück Vieh halten wollen. Diese Tagewerker und die eigentlichen Taglöhner waren von grösster Bedeutung, da bei der dünnen Bevölkerung, bei der ungemein erschwerten Ansässigmachung und Familiengründung im ganzen Lande ein ausserordentlicher Mangel an Dienstboten herrschte. Nach einer Statistik des Jahres 1776 waren es Tagewerker etwa halb soviel als männliche Dienstboten, im

[1] Hazzi, Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Bayern. 1801—1808. I. p. 284.

Bezirke Straubing war es fast die gleiche Zahl. Dieser Mangel an Dienstboten ging soweit, dass besondere Verordnungen dagegen notwendig wurden, dass sich die Landwirte gegenseitig die Dienstboten durch grössere Versprechungen abwendig zu machen suchten; man setzte die Höhe des Taglohns ein für allemal fest und bedrohte jegliche Übertretung mit strenger Strafe, — völlig ohne Erfolg. So lag es im Interesse der grösseren Bauern, dass sie, um nicht ausschliesslich auf Dienstboten und Tagewerker angewiesen zu sein, möglichst viele Leerhäusler ansiedelten, die mit den einzelnen Gütern in engeren Beziehungen standen. Dieselben waren aber doch nicht das ganze Jahr hindurch mit Arbeit für diese Güter versehen und führten deshalb vielfach nebenbei als Zwischenhändler für landwirtschaftliche Produkte eine zweifelhafte Existenz. Es herrschte deshalb ziemliche Furcht vor dieser Klasse von vielfach subsistenzlosen Leuten, weshalb in einer grossen Zahl von Verordnungen vom bayrischen Landrechte bis 1783 die Ansiedlung derselben an die obrigkeitliche Genehmigung gebunden wurde.

Was die Grösse der einzelnen Güter betrifft, so herrscht in der Gesetzgebung ein gewisser Widerstreit der Absichten: auf der einen Seite fürchtete man eine allzuweit gehende Zerstückelung des Grundbesitzes, wenn man die Gebundenheit der Güter aufheben würde, auf der andern Seite wünschte man die Zahl der Bevölkerung möglichst zu heben. Wegen des ersten Bedenkens erhielt sich das Verbot jeglicher Gutszertrümmerung bis zu den grossen Verordnungen vom 24. März 1762[1] und 3. August 1772[2]. Nach der ersteren sollen die grösseren Höfe nicht nur zertrümmert werden, wenn es dem Besitzer oder der Grundherrschaft nicht möglich ist, dieselben genügend zu bestellen, sondern es wird für solche Fälle der Ortsobrigkeit sogar das Recht eingeräumt, die Gutszertrümmerung ex officio vorzunehmen, wobei aber jedes einzelne Stück mit einem besondern Mayer zu versehen ist.

[1] Sammlung der bayrischen Landesverordnungen 1771, p. 458.

[2] Meyr, Sammlung der bayrischen Landesverordnungen 1784, I. Bd. 1. T. Nr. LXXVI.

In der letzteren wird besonders den Besitzern, die mehrere Kinder haben, nahe gelegt, durch Teilung unter dieselben das Gut in mehrere kleinere Besitzungen zu zerlegen. Ganz die gleiche Tendenz zeigt sich in der Behandlung der sog. Zubaugüter. Zwar hatte das sog. erste bayrische Kulturmandat von 1723[1] den Besitz von mehreren Anwesen unter dem Namen von „Zubaugütern" gestattet, wofern man die Wirtschaftsgebäude der einzelnen Güter eingehen liess; die Kreittmayr'sche Gesetzgebung aber griff wieder auf das alte bayrische Landrecht zurück und verbot eine derartige Besitzweise auf das entschiedenste. Im Jahre 1772 wurde dann noch weiter bestimmt, dass jeder, der sich im Besitze solcher Zubaugüter befinde, dieselben gegen entsprechende Entschädigung sofort abzutreten habe, wenn die Obrigkeit einen Käufer oder Mayer dafür stellt, es sei denn, dass der Besitzer selbst unverzüglich einen Käufer oder Mayer für dieselben aufzuweisen im Stande wäre. Auf diese Weise kam eine ziemliche Anzahl von Söldnern und Leerhäuslern zu selbständigen Anwesen oder wenigstens zu Mayerschaften[2]. Leider aber konnte es bei den damaligen Verhältnissen nicht verhindert werden, dass diese nunmehr selbständigen Wirtschaften von den verschiedenen Grundherren sofort mit Abgaben und Sporteln im weitesten Masse belegt wurden, so dass allmählich die beabsichtigte Wirkung, immer mehr solche kleinere gut bewirtschaftete Güter in's Leben zu rufen, schon nach kurzer Zeit nicht mehr weiter eintrat. Es wurde deshalb schon 1783 das Verbot der Zubaugüter wieder zurückgenommen und nur der Besitz derselben, damit wenigstens die Staatskasse einigen Nutzen davon hätte, mit einer geringen Abgabe belegt.

Die Grundstücke der Dorfangehörigen in der Flur befanden sich im allgemeinen in der Gemengelage; bei den Dörfern, die unmittelbar bei einem herrschaftlichen Sitze gelegen waren, lagen auch die Grundstücke dieses Herrschaftssitzes unter den Grundstücken der Dorfangehörigen zerstreut. Bis zu der Mitte des vorigen Jahrhunderts herrschte in

[1] Sammlung der bayrischen Landesverordnungen 1771. p. 448.
[2] D. h. Inhaber einer Grundgerechtigkeit, besonders eines Erbrechtes.

Bayern, nur mit wenigen Ausnahmen in den südlichen Teilen desselben, die Dreifelderwirtschaft mit unbebauter Brache, auf welch letzterer unbeschränkte Weide gestattet war. Natürlich waren damit jedem Grundbesitzer, auch wenn der Einzelne gerne zu einer rationelleren Bewirtschaftung fortgeschritten wäre, vollständig die Hände gebunden. Nun war aber bereits zu Ende des 17. Jahrhunderts die Theorie von dem „Ausruhen des Feldes" etwas erschüttert worden, und als in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Kampf gegen die unbebaute Brache in der Theorie gleichsam organisiert und mit äusserstem Nachdruck geführt wurde, da stand die kurbayrische Regierung mit in erster Linie, diese neue Theorie in der Praxis zu verwirklichen. Zu gleicher Zeit konnte anderseits die Thatsache nicht unbeachtet bleiben, dass die in sich geschlossenen Einödhöfe trotz ihrer mangelhaften Bewirtschaftung ein verhältnismässig sehr günstiges Resultat ergaben. Fast zu gleicher Zeit kamen deshalb nach einander die Verordnungen, welche die Brachfelder unbebaut liegen zu lassen verboten, das Weiderecht auf bebauter Brache aufhoben, jedem Eigentümer die volle Freiheit des Anbaues gewährleisteten. Damit war es möglich, daran zu denken, die zusammengehörenden Grundstücke aus der allgemeinen Flur auszuscheiden und durch Umtausch mit andern das einzelne Besitztum möglichst zu einem in sich geschlossenen Ganzen zu vereinigen. Um der Sache den nötigen Nachdruck zu verleihen, wurde in dem Edikt vom 3. Juni 1762 ausdrücklich befohlen, „dass die grösseren Felder, Wiesen und Waldungen entweder durch selbst gutwilliges Einverständnis der Interessenten gegen einander ausgewechselt oder, falls dies Einverständnis nicht erzielt werden kann, die Zusammenlegung ex officio von der Obrigkeit durchgeführt werden solle." Die Verordnung war gewiss gut gemeint, hatte aber, wie alle übrigen, wenig Erfolg. Zunächst war die Sache in die Hände der niederen Behörden gelegt, die in der Zusammenlegung der Grundstücke und in der daraus hervorgehenden Verminderung aller möglichen Streitigkeiten und Rechtsgeschäfte mit Rücksicht auf ihre Sporteln und Gebühren keineswegs einen Vorteil erblicken konnten und

deshalb der Sache natürlich nicht sehr günstig gestimmt waren. Dazu standen einer grösseren Ausdehnung der Zusammenlegung in den Grundherrschaften fast unübersteigbare Hindernisse entgegen. Es hätte vor allem in den Gerichtsbarkeits- und Grundherrlichkeitsverhältnissen, dann in der Einrichtung des Hoffusses[1] Ordnung geschafft, es hätten zunächst die sämtlichen Abgaben nicht auf die Güter selbst, sondern auf die einzelnen Grundstücke umgelegt, diese Grundstücke als „walzende" erklärt werden müssen. So ist es leicht zu begreifen, wenn uns in den Berichten aus dem 8. und 9. Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts von grösseren Unternehmungen zum Zwecke der Zusammenlegung der Grundstücke fast nichts mitgeteilt wird. Eine wesentliche Änderung trat erst ein, als im Anfange des letzten Jahrzehnts das Verfahren bei Zusammenlegungsprozessen den Unterbehörden vollständig abgenommen und ausschliesslich der Landesdirektion übertragen wurde, die all diesen Bestrebungen mit grösster Bereitwilligkeit entgegenkam. Erst jetzt wird uns in den Schilderungen von Hazzi und Obernberg von glücklich durchgeführten grösseren Zusammenlegungen berichtet, wir hören sogar von einigen wenigen Dörfern, in denen für die sämtlichen Angehörigen diese Arrondierung vollendet war; — eine allgemeinere Ausführung in grösserem Massstabe blieb noch dem Anfange unseres jetzigen Jahrhunderts vorbehalten.

In engem Zusammenhange mit dieser Zusammenlegung der Grundstücke steht endlich die Aufteilung der Gemeindegründe. Jede Gemeinde als solche war im Besitze von Wald- und Grundeigentum. Um die Gemeindewaldungen, die noch im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts zum grossen Teile aufgeteilt wurden, haben wir uns hier nicht weiter zu kümmern, sondern nur um die landwirtschaftlich benutzten Grundstücke. Dieselben wurden in dem alten Bayern ausschliesslich als Gemeindeweide benutzt (gegenüber dem Herzogtum Neuburg, wo Gemeindegrundstücke als Allmenden auch zur Einzelbewirtschaftung an Gemeindeangehörige abgegeben wurden), auf welche nach den älteren bayrischen

[1] Einteilung und Verzeichnis der Güter bezüglich der Besteuerung.

Verordnungen bis 1762 jeder Gemeindeangehörige so viel Vieh zu treiben berechtigt war, als er mit eigenem Futter zu überwintern vermochte. Sehr frühe schon tauchte nun die Idee der Abteilung dieser Grundstücke auf. Schon im Landrecht von 1616 wird dieselbe gestattet, unter der Bedingnng, dass sie von der ganzen Gemeinde beschlossen und von der Obrigkeit genehmigt wird; jedoch scheint die Abteilung bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts nur in wenigen ganz vereinzelten Fällen zur Ausführung gelangt zu sein. Von da an aber finden wir, im Zusammenhange mit den vorhin geschilderten Bestrebungen, auch in diesem Punkte ein entschiedeneres Vorgehen. Das oft erwähnte Mandat vom 24. März 1762 bestimmte, dass alle Jahre ein bestimmter verhältnismässiger Teil der Gemeindeplätze zu Wiesen oder gegebenen Falls zu Waldungen umgerissen werden solle, bis einmal eine Abteilung unter die sämtlichen Gemeindeglieder ohne grosse Schwierigkeit stattfinden könnte. Ausserdem hatte nach den Bestimmungen über die Kultur öder Strecken nicht nur jeder Gemeindeangehörige das Recht, seinen Anteil an den Gemeindegründen zur Kultivierung sich ausscheiden zu lassen: es sollten sogar jedem Fremden zum Zwecke der Kultur Teile von den Gemeindegründen überwiesen werden, nur dass die Gemeindeglieder selbst dabei das Vorrecht hatten: so in der Verordnung vom 26. Mai 1775. Die wohlbegründete Furcht, dass die auf solche Weise in Bewirtschaftung genommenen Grundstücke in allerkürzester Zeit mit allen möglichen Abgaben und Leistungen belegt werden könnten, verhinderte auch hier, dass von den angebotenen Rechten in grösserem Umfange Gebrauch gemacht wurde, so dass es vor 1790 nur in sehr wenigen Fällen zu einer Aufteilung der Gemeindegründe kam. Man wollte nun einen weiteren Druck ausüben und bestimmen, dass jeder, der sich seinen Anteil an den Gemeindegründen zur Kultivierung bereits hatte ausscheiden lassen, trotzdem bei späteren Teilungen wieder in gleicher Weise wie alle übrigen sollte berücksichtigt werden. Diese Bestimmung scheiterte aber an dem Widerstande der Landschaft, die nur das eine zugab, dass die nunmehrigen Eigentümer dieser ausgesonderten Grundstücke in Bezug auf

die Weideberechtigung mit den übrigen gleichgestellt wurden. Allein der gleiche Grund wie bei der Arrondiernng verhinderte auch jetzt noch, trotz aller gebotenen Vorteile, eine grössere Ausdehnung dieser Aufteilungen: solange überhaupt das System der Grundunterhänigkeit in seinem vollen Umfange blühte, war an eine rationelle und allgemein durchgeführte Aufteilung der Gemeindegründe nicht zu denken. Ein wesentlicher Grund übrigens, dass diese Aufteilungen bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts so selten vorkamen, lag auch in der vollkommenen Unbestimmtheit der bayrischen Verordnungen bezüglich des zu beobachtenden Verteilungsmassstabes. In der massgebenden Verordnung von 1762 war nur „eine konvenable und proportionierliche Verteilung" vorgesehen, in den Verordnungen von 1723 und 1775 heisst es, „es solle die Kultur ohne Nachteil eines Dritten geschehen," so dass also, wer grösseres Nutzungsrecht hatte, auch grösseren Anteil erhalten sollte. Entsprechend diesem Grundsatze wurde auch im Herzogtum Neuburg 1771 die Verteilung nach dem Massstabe der Grösse der einzelnen Güter als das Richtige erklärt. Im folgenden Jahre aber wurde verfügt, dass „ohne Rücksicht auf Bauern- oder Söldnerstand" die Gemeindegründe zu gleichen Teilen aufgeteilt werden sollten. Und auffallender Weise scheint man bis zum letzten Jahrzehnt bei der Mehrzahl der wirklich stattgefundenen Aufteilungen diesen Grundsatz der gleichheitlichen Verteilung ohne Rücksicht auf den Umfang der einzelnen Wirtschaften festgehalten zu haben, obgleich dieser Verteilungsmodus in Bezug auf die landwirtschaftliche Technik zu den grössten Unzulänglichkeiten geführt haben muss. Auch in der schon erwähnten, an dem Widerstande der Landschaft gescheiterten Verordnung von 1790 war dieser gleichheitliche Verteilungsmodus ohne Rücksicht auf die Grösse der einzelnen Besitzungen angenommen. In der Verordnung von 1795 aber wurde festgesetzt, dass bei Aufteilungen wohl Rücksicht auf die Grösse der einzelnen Höfe genommen werde, dass aber auch die Leerhäusler dabei nicht leer ausgehen sollten. Allein auch auf diesem Gebiete, gerade wie bei den auf Zusammenlegung der Grundstücke gerichteten Bestre-

bungen, beginnt erst unter der Regierung von Max Joseph I. ein regeres Leben.

Wir haben es bei dieser Schilderung der thatsächlichen Lage des Bauernstandes im Vorstehenden nur mit den unmittelbar mit der Verteilung des Grundbesitzes zusammenhängenden Verhältnissen zu thun gehabt. Das Gesamtresultat aller diesbezüglichen Untersuchungen lässt sich in Kürze dahin zusammenfassen: Wir finden überall einen energischen Anlauf zu wichtigen grundsätzlichen Reformen, eine glückliche Durchführung derselben scheitert aber insbesondere an den gesamten durch das System der Grundherrlichkeit geschaffenen Verhältnissen und an dem Widerstreben der unteren Behörden.

2. Die Gutsherrschaft.

Es ist bei dieser Schilderung der thatsächlichen Lage bisher von den Wirtschaftsverhältnissen des Herrschaftsgutes, der Hofmarch, des Edelsitzes oder wie es sonst heissen mag, dann von der Wirtschaft der Klöster und der kurfürstlichen Besitzungen nicht die Rede gewesen und zwar, wie erwähnt, aus dem Grunde, dass diese Wirtschaften wesentlich auf dem Verhältnisse der Grundherrlichkeit beruhen, das hier in zusammenhängender Weise geschildert werden soll. Es war dies Verhältnis der Grundherrlichkeit, deren rechtliche Wirkungen weiter oben zusammengestellt sind, von entscheidender Bedeutung für die gesamte Lage des damaligen Bauernstandes; denn, wie ebenfalls bereits erwähnt, waren ja nur 6 Prozent der Höfe und 4 Prozent der Familienzahl freieigen, also frei von jeglicher Grundunterthänigkeit.

Da die Bewirtschaftung der grossen Herrengüter und die der Klöster in den wesentlichen Zügen vollständig übereinstimmen, so hätten wir es bei den Repräsentanten der Grundherrlichkeit nur mit dem Unterschiede zu thun, ob die einzelne Grundherrschaft — als Mitglied der Landstände — zugleich im Besitze der niederen Gerichtsbarkeit ist oder nicht. Allein auch diesen Unterschied können wir für unsere Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse zunächst unbeachtet lassen. Denn von unmittelbar wirtschaftlicher Bedeu-

tung waren dabei nur die auf der niederen Gerichtsbarkeit beruhenden Gerichtsscharwerke. Wir können aber mit gutem Grunde annehmen, dass es wohl keine Grundherrschaft gab, bei der nicht grundherrliche Scharwerke durch das Herkommen eingeführt waren. Bestanden nun bei ein und derselben Grundherrschaft die Gerichts- und die grundherrlichen Scharwerke neben einander, so wurde nicht etwa zwischen den einzelnen Leistungen je nach der Art derselben ein Unterschied gemacht: die Scharwerke wurden einfach dem Herkommen entsprechend verlangt und geleistet, der Rechtstitel, auf dem die einzelnen beruhten, trat vollständig in den Hintergrund.

Wie stand es nun mit der Bewirtschaftung dieses Herrengutes? Wir können uns über die wesentlichen Einnahmequellen am besten wohl von den Beteiligten selbst belehren lassen. Als im Jahre 1799 die Verordneten des bayrischen Ritter- und Adelstandes sich entschlossen, im Namen des gesamten Adels 200000 Gulden zu den Staatsausgaben beizuschiessen, da reichten einige „Individuen des Ritter- und Adelstandes“ eine „bittliche Vorstellung[1] ein, darin sie die Unmöglichkeit einer solchen Leistung nachzuweisen suchten. In dieser „bittlichen Vorstellung“ und den durch sie hervorgerufenen kleinen Schriften ist uns eine nicht uninteressante Schilderung dieser Verhältnisse von Seite der Beteiligten selbst gegeben.

Als die wichtigen Einnahmequellen werden hier aufgeführt:

1) das Obereigentum bei den Grundunterthanen, also Stift, Gilt und Laudemien;
2) die Jurisdiktion und deren Folgen;
3) die teils aus dem Obereigentum, teils aus der Jurisdiktion entspringenden Scharwerke;
4) das Erträgnis eigener Ökonomien;
5) verschiedene mit dem Adelstand verbundene Privilegien, welch letztere aber auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gutes selbst und die Unterthanen keinen unmittelbaren Einfluss hatten.

[1] Bittliche Vorstellung mehrerer Individuen des Ritter- und Adelstandes in Bayern an die Hochlöbliche Landschaft, 1799.

Wenden wir uns zunächst zu den eigenen Ökonomien. Unmittelbar bei dem Herrensitze, neben dem Schlosse oder dem einfachen Wohnhause des Grundherrn, befinden sich die grossen Wirtschaftsgebäude: grosse Scheunen und Stallungen. Mit denselben verbunden sind die paar Tagwerkerhäuser, die auf dem Herrengut wohl niemals fehlten; man baut diesen Tagwerkern ein kleines Haus, gibt ihnen wohl auch einige Acker- und Wiesenflecken, manchmal eine kleine Grundgerechtigkeit, immerhin aber bleibeu sie Taglöhner. Ihre Zahl ist übrigens gerade auf den Herrschaftsgütern verhältnismässig klein. Denn vor allem konnte der Grundherr dem Mangel an Dienstboten, der so schwer auf den andern Landwirten lastete, dadurch abhelfen, dass er von dem Dienstzwange Gebrauch machte: Die erwachsenen Kinder der Grundunterthanen waren verpflichtet, vor allem dem Grundherrn ihre persönlichen Dienste anzubieten und konnten nur mit seiner Einwilligung sich anderweitig verdingen; wir hören wiederholt, wie von solchen Burschen oder Mädchen, resp. ihren Angehörigen, 20 Gulden und darüber für einen Stellvertreter derselben gezahlt werden. Dieser Zwang ging — zwar nicht gesetzlich, aber nach dem ziemlich allgemein üblichen Ortsgebrauch — sogar so weit, dass die Hofmarchsherren oder die Klöster die Kinder ihrer Unterthanen, wenn sie sich bereits irgendwo rechtmässig in den Dienst begeben hatten, mitten im Jahre, gerade in der Zeit, da es am meisten dringende Arbeit gab, den Bauern ohne Anfrage aus dem Dienste wegnahmen, wie aus der diesen Zwang beseitigenden Verordnung von 1802 hervorgeht. Anderseits aber geschah die Besorgung der meisten häuslichen Arbeiten, und insbesondere die Bewirtschaftung der herrschaftlichen Grundstücke, die in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch zum überwiegenden Teile in der Flur der umliegenden Dörfer oder wenigstens eines Dorfes zerstreut lagen, durch die Grundunterthanen selbst.

Diese Scharwerke, zu denen die Grundunterthanen verpflichtet sind, sind bis zum 8. und 9. Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts bei den privaten Grundherrn mit nur wenigen Ausnahmen ungemessene. So erklärt Graf Leiblfing, der bei

den Streitigkeiten wegen Einberufung der Stände persönlich angegriffen, in einer kleinen Verteidigungsschrift [1] 1802 auch über diesen Punkt sich eingehender äussert, dass er „vor 17 Jahren", also ungefähr 1785, „zu einer Zeit, da die ungemessenen Scharwerke noch die schönste Perle der adeligen Güter waren", als „einer der ersten" dieses Recht der ungemessenen Scharwerke freiwillig aufgegeben habe.

Die Ungemessenheit der Scharwerke äussert sich nach zwei Richtungen: dieselben sind unbestimmt sowohl nach der Zeit als nach dem Umfange. Es sind nicht etwa bestimmte Tage in der Woche festgesetzt, an denen sich die Unterthanen zur Arbeit einzufinden haben; es sind auch nicht bestimmte Arbeiten, die dem einzelnen ein für allemal übertragen sind: — die Grundherrschaft kann zu jeder beliebigen Zeit dem Grundunterthan ihren Arbeitsauftrag zukommen lassen. Über den Umfang aber sei hier ein Privatbrief seinem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben, der von einem der wenigen milden und einsichtsvollen Hofmarchsherren geschrieben und in einem „Beitrage zur Frohne in Bayern, 1798" abgedruckt ist. Der Verfasser erzählt, wie auf seiner eigenen Hofmark „nur wenige Jahre zurück" die ungemessenen Scharwerke mit einer solchen Strenge aufrecht erhalten wurden, dass sie die Unterthanen nicht mehr ertragen konnten oder wollten. Sie wandten sich an die höheren Justizstellen, verloren ihren Prozess durch alle Instanzen und erbitterten dadurch ihre Herrschaft nur noch mehr. Diese Scharwerke umfassten nun auf dem Gute des Briefschreibers folgende Dienstleistungen:

1) die Abräumung des Unrats auf dem Schlosse, so oft es die Herrschaft für notwendig fand; dabei bekamen die Arbeiter herkömmlicher Weise ein Essen, das in der Regel ungeniessbar und mindestens quantitativ jedesmal unzureichend war.

2) Botengänge für die Herrschaft; der Bote bekam für

[1] Nachtrag zu dem 11. Stück der „Präliminarien eines neuen Landtages in Bayern" 1801; (eine Reihe von kleinen Schriften, in denen die Mängel der ständischen Vertretung besprochen werden.)

die Meile 3 Kreuzer und musste oft mit einem einfachen Briefe oder um einen Jagdhund zu liefern, einen Weg von 9—10 Meilen machen.

3) Getreidefuhren in die Schranne, wobei oft 3—4 Tage zugebracht werden; dafür werden 18 Kreuzer und 1 Metzen Hafer verabreicht.

4) Den ganzen Winter über wird das herrschaftliche und das Zehentgetreide gedroschen; dabei bekommt der Einzelne für jeden Scheffel 10 Kreuzer, aber nichts zu essen.

5) Jeder Bauer muss einen grossen Fanghund, jeder Gütler oder Leerhäusler einen kleinen Jagdhund wohlgefüttert erhalten; jede Nachlässigkeit wird hierbei mit einem Pfund Pfennige bestraft, die auch unnachsichtlich eingetrieben werden, da der Verwalter die Hälfte der Strafgelder in partem salarii bekommt.

6) Die sämtlichen landwirtschaftlichen Arbeiten.

7) Die Jagdscharwerke; der Bauer muss im Herbste mehrere Wochen lang bei dem Fuchsklopfen und bei den Jagden als Treiber dienen, um das Wild, das den Frühling und Sommer hindurch auf seinem Acker fett geworden, vor die Flinte der Jagdgäste zu treiben. — Endlich

8) überhaupt alles, was die Herrschaft zu befehlen Lust hat: Die Weiber müssen die Zimmer des Schlosses ausfegen — dafür pro Tag 2 Pfennige; Flachs und Hanf brechen, hecheln, schwingen und spinnen — dafür pro Tag 2 Kreuzer, aber ohne Essen; Hopfen zupfen oder ablösen — u. s. w.; die Männer müssen im Holze arbeiten, bei jeder Bauarbeit Stein, Sand und Kalk herbeischaffen, den Schutt abräumen und viele andere ähnliche Dienste leisten.

Selbstverständlich wurde bei solcher Einrichtung jegliche geordnete Wirtschaft im eigenen Anwesen nahezu zur Unmöglichkeit. Bei der völligen Unbestimmtheit und bei der Allgewalt des „Herkommens“ aber war natürlich immerfort Anlass zu Streitigkeiten gegeben: Tausende von Akten sammelten sich bei den Justizbehörden in puncto operarum, zahllose Scharwerksprozesse waren anhängig, es gab fast keinen Grundherrn, der nicht in einen oder in mehrere verwickelt

war; — Graf Leiblfing betont in der erwähnten Schrift mit besonderer Genugthuung, dass er „zu einer Zeit, da fast alle Gutsbesitzer, geistlichen und weltlichen Standes, bei den Justizdikasterien in Scharwerksprozesse verwickelt sind", keinen solchen Prozess zu führen habe. Und sehr häufig ergab sich dabei, dass die Bauern nächtlicher Weile Haus und Hof verliessen und auf und davon zogen, wobei sich dann häufig gar keine Käufer mehr fanden für die betreffende Grundgerechtigkeit, weil der Ort allzusehr in Verruf gekommen war.

Es sammelte sich nun hauptsächlich dieser Scharwerke wegen eine ganz unglaubliche Erbitterung im Bauernstande an. Anderseits aber wurde die Leistungsfähigkeit der Grundunterthanen rücksichtlich der Abgaben, von denen weiterhin die Rede sein wird, dadurch nicht unbedeutend gemindert, was sich bei den Einnahmen der Grundherren sehr wohl fühlbar machte. Dazu war den kurfürstlichen Scharwerksunterthanen die Umwandlung der Scharwerke in eine Geldabgabe schon seit Ende des 17. Jahrhunderts geboten; eine Thatsache, die natürlich das Verlangen der übrigen Bauern nach dieser Umwandlung wesentlich bestärkte. So fingen denn in den 70 er und 80 er Jahren des vorigen Jahrhunderts auch die privaten Grundherren almählich an, in diesem Punkte eine durchgreifende Umänderung eintreten zu lassen. Graf Leiblfing erklärt in seiner oben erwähnten Schrift, dass er nur wenige Arbeiten sich in natura vorbehielt, wobei dann die Leistungen genau bestimmt wurden; für die übrigen nahm er ein mässiges Surrogat an und gab überdies seinen Unterthanen einen nicht unbeträchtlichen Schlossfeldbau unter leidlichen Bedingungen zu pachten, wodurch natürlich die Scharwerke bezüglich dieses Teiles der Güter von selbst wegfielen. Der Schreiber des oben erwähnten Privatbriefes erzählt, dass er nach Antritt seines Gutes „zur grössten Zufriedenheit des ganzen Dorfes die gesamten ungemessenen Hand- und Rossscharwerke in eine jährliche in 2 Terminen zu entrichtende Abgabe von 9 Gulden bei dem halben Hof und 2 Gulden bei dem Leerhäusler verwandelt habe, — genau die Hälfte der Beträge, die früher von diesen Unter-

thanen selbst zur Ablösung dieser Scharwerke vergeblich angeboten worden waren.

Natürlich waren derartige totale Ablösungen nur bei bedeutendem Besitz an Kapitalien und bei besonders günstig gelagerten Arbeiterverhältnissen durchführbar und blieben deshalb auf eine sehr geringe Zahl beschränkt. Allein auch die einfachen Umwandlungen der ungemessenen in gemessene Scharwerke machten nur sehr langsame Fortschritte. Einerseits fürchteten die Grundherren, auf diese Weise einen Teil ihrer Rechte überhaupt zu verlieren, wenn die Unterthanen einmal nicht im Stande wären, ihre Abgaben zu leisten. Anderseits hatten die Beamten der Grundherren ein nicht geringes Interesse daran, die alten Zustände unverändert aufrecht zu erhalten. Nicht selten scheint es auch vorgekommen zu sein, dass man die ungemessenen Scharwerke in Geld- oder Naturalabgaben verwandelte, dass man aber hernach allmählich die gleichen Dienstleistungen wieder einzuführen begann: — also die Ablösungsabgabe und die abgelösten Dienstleistungen zu gleicher Zeit!

Da erstattete endlich am 1. Mai 1793 die obere Landesregierung einen Bericht an den Kurfürsten, worin sie „die grossen und unübersehbaren Ungemache“ klarlegte, die „mit den ungemessenen Naturalscharwerken der ständischen Gerichtsunterthanen in- und aussergerichtlich schon erwachsen sind und täglich neu zum Vorschein kommen“. Unverzüglich erteilte darauf der Kurfürst (Karl Theodor) in einem Reskript vom 14. Mai desselben Jahres seiner oberen Landesregierung den Auftrag, „einen Plan zu entwerfen, auf welche Art und Weise die ungemessenen Naturalscharwerke der ständischen Gerichtsunterthanen allenthalben abgestellt und entweder in gemessene Scharwerke oder in eine Geldprästation umgewandelt werden könnten“. In dem Gutachten, das darauf von der oberen Landesregierung abgegeben wurde, werden die ungemessenen Scharwerke als eine „eigenmächtige, dem Landesfürsten und Gemeinwesen gleich schädliche Usurpation, aus welcher niemals ein Recht erwachsen konnte“, hingestellt und als eine blosse Gnade des Landesherrn erklärt, die wie jede andere dem allgemeinen Besten entgegen-

stehende Gnade einfach widerrufen werden solle. Man solle deshalb die ungemessenen Scharwerke samt und sonders in eine Geldleistung umändern, und ebenso auch mit den gemessenen verfahren; man solle sich nicht auf Partikularverträge zwischen Herrschaften und Unterthanen verlassen, sondern durch ein allgemeines Gesetz das Übel entfernen; man solle bei der Umwandlung in eine Geldprästation die grundherrlichen Scharwerke — soweit sie als selbständige auf einem Gute herkömmlich wären — niemals höher als auf die Hälfte des vogtherrlichen Scharwerkgeldes festsetzen; — zu dem allen sei aber zuvor eine genauere Scharwerks-Beschreibung notwendig, bei der jeder Unterthan selbst über die von ihm geleisteten Scharwerke vernommen werden müsste.

Der gute Wille war gross, der Erfolg der Bemühungen sehr gering. Der Kurfürst und seine obere Regierung hatten wohl ein lebhaftes Gefühl für die traurigen Verhältnisse und für die Notwendigkeit einer baldigen und durchgreifenden Reform. Allein beiden fehlte das Verständnis dafür, dass eine derartige, tief in die gesamten landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse einschneidende Massregel nicht urplötzlich durch einfachen Befehl durchgeführt werden könnte. Dazu kamen dann die Kriegsunruhen, welche die inneren Fragen mehr in den Hintergrund drängten.

So blieb es denn im Wesentlichen immer noch bei den alten Verhältnissen, und auch von einem Mitte der 90 er Jahre wiederholten Versuche des Kurfürsten, die unterbrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen, heisst es in einer Verordnung vom 8. Juli 1799, dass „nichts Bestimmtes darüber zu stande kam". Nur scheint die Zahl der Grundbesitzer, die freiwillig eine teilweise Umwandlung durchführten, sich im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts bedeutend gesteigert zu haben; — wenigstens heisst es in der eben erwähnten Verordnung, dass „bereits viele und ansehnliche Güterbesitzer zu ihrem und der Unterthanen Nutzen mit gutem Beispiel vorangegangen seien."

Während es so zu einer durchgreifenden Änderung nicht kommen konnte, wurden die Leistungen bei den allgemeinen

drückenden Verhältnissen immer unerträglicher. Es mehrte sich deshalb fortwährend die Zahl der Fälle, in denen die Unterthanen die Leistung der Scharwerke verweigerten. Die meisten der dadurch veranlassten Prozesse wurden zu Ungunsten der Bauern entschieden, die eingelegten Berufungen bei den Appellationsbehörden verworfen. Die Bauern schrieben diese Thatsache dem Umstande zu, dass die unteren, sowie die Appellationsbehörden fast ausschliesslich mit Freunden und Verwandten des Gutsherrn selbst besetzt waren. Sie versuchten nunmehr ihre Beschwerden ohne weiteres an die höchste Stelle zu bringen, was aber in der wiederholt erwähnten Verordnung vom 8. Juli 1799 aufs strengste untersagt wird; es wird sogar den Advokaten, welche in Scharwerks-Prozessen mit Beschwerden „aus der gesetzlichen Ordnung treten würden", die gegen die öffentlichen Ruhestörer gesetzte Strafe angedroht.

Es ist erklärlich, dass bei solcher Sachlage die Erbitterung unglaublich steigen musste, besonders seitdem gerade in Bayern die französischen Revolutionsideen verhältnismässig früh Eingang gefunden hatten, da von zahlreichen einflussreichen Männern in edelster Absicht die Grundsätze einer neuen aufgeklärten Weltanschauung gepredigt wurden. Wie nun um die Wende des Jahrhunderts die Stimmung, wenigstens in einem sehr grossen Teile des Bauernstandes, gewesen ist, dürfte aus einer — 1802 im Druck erschienenen — „dringendsten Bitte an Max Joseph IV. von der Bauernmannschaft am Isarthal um Aufhebung der Frohnen" hervorgehen, von der hier nur der Gedankengang — möglichst mit den eigenen Ausdrücken des Schriftchens mitgeteilt sei:

„Oft schon versuchten wir es, unsere Zwingherrn auf dem Wege des demütigsten Bittens nur blos um Gnade anzuflehen", — „aber schon beim ersten Schalle, den wir hören liessen, ward wieder die Zwangs- und Zuchtrute über unserm Nacken gezückt, um uns in das vorige Sklavenjoch zurück zu nötigen"; „unvermögend, dieses Übermass länger zu ertragen, schlugen wir den Rechtsweg ein" — bei einer Regierung, die „ihrem Personal nach selbst zur Hälfte mit Zwingherren aus dem nämlichen Regierungsbezirke besetzt ist." „Einer der gröbsten

Unfuge ist die Frohne, die wir ohne Mass und Ziel unseren Zwingherren leisten müssen.“ „Willst Du Dich überzeugen, welches Unwesen mit diesen Frohnen diese blut- und geld-dürstigen Schinder der Menschheit in unserer mehrere Meilen sich erstreckenden Gegend treiben, so fordere von Deiner Landesregierung zu Landshut die noch laufenden Akten ab.“ „Es sind Tyrannen, die nicht nur kein Übermass der Frohnen mehr kennen, sondern auch dies Übermass noch auf die grausamste Art in Vollzug setzen.“ „Wir sind in eine Gegend versetzt, wo der Natur durch Fleiss und durch unsere Arbeitsamkeit aufgeholfen werden soll; gerne wollten wir zu unserm und der ganzen Gegend Bestand solche mit Rastlosigkeit kultivieren, liesse man uns nur Zeit und Weile dazu; so aber, — unsern Pflug nur einen Augenblick an die Seite gestellt, so pocht schon wieder der herrschaftliche Scherge an unsere Thüre und fordert uns zur Frohnleistung auf.“ „Wir wissen, dass Du, bester Max, uns gerne helfen möchtest. Wir wissen auch, dass selbst schon im obersten Staatsrate über Aufhebung des so verderblichen Frohnwesens der ausführliche Vortrag gemacht und dieser auch genehmigt worden ist. Allein leider wurde dieses edle und weise Vorhaben der Landschaft, einem Ausschusse unserer Zwingherren, um ihren Beirat zugeschossen.“ Wenn diese Aufhebung des Frohnwesens, die schon „mit dem Begriffe unserer Persönlichkeit selbst gegeben ist“, nicht bald erfolgt, so „fühlen wir uns kräftig genug, diesen Skorpion von unserer Seite zu schaffen. Unsere Beile, die wir bisher wie Sklaven zu ihrem Nutzen führten, werden wir, wenn uns nicht geholfen werden sollte, gegen diese Ungeheuer führen und mit ihrem Fette den Moos- und Distelgrund düngen, zu dessen Kultur uns jetzt noch durch die Frohnen die Kraft und Zeit geraubt sind. So auf diese Art uns selbst von unsern Würgern losgerissen, werden wir in den Schoss des Staatsvereins zurücktreten und uns unmittelbar unter die Regentengewalt unseres geliebten Max Joseph stellen.“ „Verbündet sind wir zu mehr als 15 Gemeinden und es kostet uns nicht viel Mühe, sondern nur ein Wort und das ganze Isar- und Donauthal Unterlands tritt unserm Bunde bei, um gegen diese unsere Würger und Ty-

rannen für einen Mann zu stehen.“ „Wir insgesamt flehen Deine Vaterlandsliebe mit Ehrfurcht an: Hebe endlich einmal dieses Frohnwesen auf und verwandle dasjenige Frohnrecht, das sich auf einen rechtmässigen Ankunftstitel gründet, in eine gemässigte Geldforderung; gerne wollen wir uns auf diese Geldleistung verstehen, als das Opfer, wodurch wir in den Stand gesetzt werden, dieses abscheuliche Joch von uns abzuschütteln!“

Die wirtschaftlichen Folgen dieser Verhältnisse waren nicht nur für den Grundunterthan, sondern auch für den Grundherrn von schlimmster Art. In ersterer Beziehung brauchen wir nicht mehr weiter darauf einzugehen: es war — wie schon hervorgehoben — dem Grundunterthan einfach die Möglichkeit benommen, seinen eigenen Grund und Boden in einigermassen rationeller und sorgfältiger Weise zu bewirtschaften. Aber auch für den Grundherrn war jeder bedeutende Fortschritt zu einer rationellen Wirtschaft — wenn nicht unmöglich gemacht, so doch ungemein erschwert. Vor allem fiel für ihn einer der Hauptgründe weg, die zu einer vernünftigen Zusammenlegung der Grundstücke in's Gewicht fallen: er brauchte nicht damit zu rechnen, dass durch die zerstreute Lage derselben ungeheuer viel Arbeitszeit und Arbeitskraft verloren ging. Dazu kam, dass diese verwirrten, jeder festen Ordnung entbehrenden Verhältnisse zahllose Anlässe zu Streitigkeiten, zu kleinen Widerspenstigkeiten seitens der Beamten geben mussten; da aber hierauf ein wesentlicher Teil des Einkommens der gutsherrlichen Beamten beruhte, so hatten diese selbstverständlich das grösste Interesse daran, diese unhaltbaren Missstände solange als möglich noch aufrecht zu halten.

Natürlicher Weise war dann diese erzwungene Arbeit auch möglichst schlecht und an den Bau von Pflanzen, die grössere Sorgfalt erfordert hätten, war kaum zu denken. Der Ertrag dieser Wirtschaft kann deshalb im Allgemeinen nur verhältnismässig gering gewesen sein. Bedenkt man nun, dass ein grosser Teil dieses Ertrages für den Gehalt der Beamten oder durch deren Unterschlagungen wieder aufging, dass ein grosser Teil der adeligen Güter mit Schulden schwer

belastet war, sowie dass besonders die adeligen Grundbesitzer jener Zeit sehr bedeutenden Aufwand zu machen pflegten, — so kann man es wenigstens begreifen, wie sich die oben erwähnten „Individuen des Ritter- und Adelstandes“ in ihrer „bittlichen Vorstellung“ bis zu der Behauptung versteigen konnten, dass der grössere Teil der damaligen bayrischen Grundherren von ihrer eigenen Ökonomie überhaupt nicht zu leben im Stande wären, wenn sie nicht die zahlreichen Abgaben von ihren Grundunterthanen zu beziehen hätten.

Wie stand es nun mit diesen Abgaben? Es waren, wie in dem ersten Teile dieses Abschnittes dargelegt wurde, zwei Gruppen solcher Abgaben: einmal die unständigen, nicht regelmässig wiederkehrenden Laudemien, dann die jährlich zu entrichtenden Gilten und Zehnten.

Schon die ersteren, die Laudemien, waren von einschneidendster Bedeutung. Ursprünglich sollte das Laudemium in einer Höhe von 5 Prozent des Gutswertes nur als Anfall genommen werden, als Abgabe bei einer wirklich stattfindenden Gutsveränderung, d. h. wenn der wirkliche Besitz des Gutes an eine andere Person kommt, die mit Sigel und Brief investiert wird. Nun hatte aber das Landrecht auch das Laudemium bei der Abfahrt anerkannt, allerdings nur in der Höhe von 2½ Prozent und nur unter der Voraussetzung eines 30jährigen Herkommens oder einer unvordenklichen Verjährung. Dieses Herkommen hatte sich aber in kurzer Zeit im ganzen Lande entwickelt: „Diese zweite Laudemialreichnis“ — so heisst es in einem Aufsatze des Münchener Intelligenzblattes 1797[1] — „ist dank der lieben Gerichtspraxis dermalen im ganzen Lande hergebracht; es gibt nun kein einziges Bauerngut, wo nur ein Fall bezahlt wird.“ Das eigentliche Übel aber bei dem Laudemialwesen lag, wie ebenfalls in dem Jahrgange 1797 des eben citierten Blattes und besonders in einer eigenen Schrift Rottmanners[2] an zahlreichen Fällen erläutert wird, in der

[1] XX. Stück vom 13. Mai 1797.

[2] Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Bayern 1797.

völligen Unbestimmtheit, die in diesem Punkte herrschte: „Gerade der Volksteil, der die Laudemien entrichten muss, kennt nicht viel mehr als das Wort davon; wie und nach welcher Regel gezahlt werden muss, darüber kann er schwerlich klug werden.“[1] Es herrschte eben — und überall konnte man sich auf das Herkommen berufen — bei der Laudemialbehandlung nur in dem einen Punkte eine Übereinstimmung, dass man durch Zahl und Höhe der Laudemien einen möglichst hohen Betrag zu erzielen strebte. Es hatte sich eine Art von Praxis entwickelt, den Laudemialfall unter allerlei Vorwänden zu vervielfältigen; besonders liebte man es, bei dem Tode des Familienvaters das Gut nominell zunächst auf die Frau und von dieser erst auf ein Kind übergehen zu lassen, um so einen dreifachen, manchmal sogar vierfachen Laudemialfall zu konstruieren. Anderseits verstand man es, die Laudemien immer mehr in die Höhe zu treiben; in den meisten Fällen wurde eine in der Zwischenzeit stattgefundene Gutsbesserung bei der Schätzung angenommen und deshalb ein höherer Laudemialbetrag angesetzt. In zahlreichen Fällen wurden die Laudemien geradezu als Spekulationsobjekt benutzt. Man forderte dem neuen Gutsübernehmer, namentlich wenn derselbe ein besonderes Interesse an dem Gute zu haben schien, so hohe Laudemien ab, dass er nach Entrichtung der Sporteln und Gebühren beim Antritte seiner Wirtschaft von jeglichem Kapital entblösst war, — „dass sie (die Grundholden) demnächst der Mittel, Gebäude, Viehstand, Ackergeräte und den sonstigen Gutsbeschlag in besseren Stand zu setzen, grösstenteils entblösset sind“, — heisst es in der Verordnung vom 3. Mai 1779. Musste doch, um ein ziffernmässiges Beispiel anzuführen, ein Bauer, der ein Gut von etwa 1500 Gulden an Gutswert übernahm, ohne die Inventur- und Kommissionskosten nicht weniger als 456½ Gulden baar bezahlen![2] Der neue Gutsinhaber war also gezwungen, wenigstens in sehr vielen Fällen, Kapital aufzunehmen; nun hatte er aber, jeglichen wahren Eigentums baar,

[1] Münchener Int.-Blatt, 1797, XVI. Stück, 15. April.

[2] Westenrieder, Beschreibung des Starnbergersees, p. 152.

natürlich nur sehr beschränkten Kredit und konnte sich in der Regel nur an den Grundherrn selbst wenden, der ihm auch nicht ungerne ein unbeträchtliches Kapital auf bestimmten, nicht allzulangen Termin vorstreckte. Nur zu oft war es dann dem Grundunterthan schlechterdings unmöglich, den Termin einzuhalten; nur widerwillig und nach grossen freiwillig gebrachten Opfern erklärt sich der Grundherr bereit, den Termin zu verlängern; ist an diesem Termin der Grundhold abermals nicht in der Lage, seine Schuld zu tilgen, so wird er von dem Gute vertrieben und die Spekulation mit den Laudemien beginnt von neuem mit einem anderen Übernehmer. In einem anonymen, sehr gemässigt geschriebenen Werkchen[1] versichert uns der Verfasser, der offenbar als ehemaliger Herrschaftsbeamter die gesamten Verhältnisse aus eigener Erfahrung sehr genau kannte, dass er auf einem Gute seiner Herrschaft innerhalb 12 Jahren diesen eben geschilderten Prozess 3 bis 4mal sich abspielen gesehen habe! Dazu kam endlich noch ein weiterer Umstand, der die Höhe der Laudemien stark beeinflusste: Nach der Taxordnung hatten die Schergen und Beamten keinerlei Nachrechte bei Gutsveränderungen; trotzdem aber hatte sich ganz allgemein das Herkommen gebildet, dass dieselben von jedem Gulden, den die Herrschaft zu Laudemien erhielt, 8 Kreuzer, bei Stiften und Klöstern das Doppelte zu fordern hatten, — natürlich ein mächtiger Ansporn für die Beamten, ihrerseits nach Kräften auf die Vermehrung der Laudemialfälle und auf die Erhöhung der Laudemien hinzuwirken. Die Grundherren hüteten sich auch, in den Gerechtigkeitsbriefen jemals die Höhe der Laudemien anzugeben, die Beamten aber erteilten über dieselben keinerlei Bescheinigung.

Auch hier suchte nun der Kurfürst Karl Theodor Abhilfe zu schaffen, allein auch hier war er darauf beschränkt, einzelnen allzu grossen Missbräuchen durch Verordnungen etwas abzuhelfen, ziemlich ausnahmslos ohne Erfolg, dann aber — mit seinem eigenen guten Beispiele zu wirken. Auch

[1] Wie geht man mit den ständischen Unterthanen um? 1802, p. 14.

hier ist es die mehrfach erwähnte Verordnung vom 3. Mai 1779, die eine ausserordentlich wichtige Reform wenigstens anzubahnen versucht. Es wird hier — ausser der oben besprochenen Umwandlung der sämtlichen Grundgerechtigkeiten in Erbrecht — dem kurfürstlichen Grundholden freigestellt, „ob er bei der vorhin üblichen und kontraktmässigen Mayerschaftsbehandlung, Taxen, Sporteln und ihrer jedesmaligen baaren Abführung wie bisher verbleiben, oder aber den nun bemessenen Mayerschaftsbetrag in einer wohl erschwinglichen jährlichen Frist, neben den übrigen auf dem Gut haftenden ständigen Abgaben entrichten wolle". Es soll diese Frist niemals unter dem Vorwande einer Gutsbesserung erhöhet werden und alle neue Gutseinschätzung in dieser Absicht ein für allemal verboten sein, so dass also der Grundhold ohne Furcht vor Erhöhung der Abgabe auf Hebung des Gutes bedacht sein könnte. Bezüglich der Höhe dieser Abgabe aber soll von den bei den letzten drei Gutsveränderungen zu Grunde gelegten Gutsanschlägen der Durchschnitt berechnet und von diesem Durchschnittsbetrage entweder 5 Prozent — wo nur Anfahrt — oder $7^1/_2$ Prozent — wo auch Abfahrt üblich ist — festgesetzt werden; dieser Laudemialbetrag wird dann in Fristen auf 20 Jahre verteilt. Für diejenigen, die von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen, soll diese Umwandlung in sogenannte „Mayerschaftsfristen" sofort ohne Taxen und Sporteln vollzogen werden; sie selbst aber haben, da sie ja bei der Gutsübernahme die Laudemien bereits bezahlt haben, diese jährlichen Fristen natürlich nicht zu entrichten.

Leider hatte auch dieses Bestreben des Kurfürsten, gerade wie die beabsichtigte Einführung des allgemeinen Erbrechtes, äusserst geringen Erfolg; auch hier waren es hauptsächlich die eigenen Beamten des Kurfürsten, die in der wirklichen Durchführung der Verordnung teils eine Beeinträchtigung ihrer eigenen Einnahmen, teils auch eine zu weit gehende Begünstigung der Unterthanen zum Schaden der landesherrlichen Gerechtsame und Einkünfte erblickten. Sie hüteten sich deshalb auf der einen Seite, den Bauern, die ohnehin eine gar wohl begreifliche Scheu vor einer jährlichen

Abgabe hatten, einen richtigen Begriff von der Tragweite dieser Einrichtung beizubringen; anderseits aber versuchten sie auch, dem Kurfürsten selbst Vorstellungen wegen der verderblichen Wirkungen einer solchen Massregel zu machen: „Wir hatten", so schreibt der Kurfürst in einer Verordnung vom 22. Dezember 1790, „weder von unseren Beamten noch von unseren Kollegien selbst vermutet, dass man uns dagegen Einwendungen und Vorstellungen machen, Anstände erregen und Abänderungen respektive Modifikationen vorschlagen würde. Gleichwie wir aber unter dieser Zeit nichtsdestoweniger öfters damit behelligt werden, — so haben wir uns Vortrag erstatten lassen und alle neu dagegen vorgebrachten Gründe reiflich erwogen. Da wir nun hierbei keinen hinreichenden Grund fanden, von unserer vorigen wohl überlegten Meinung abzugehen, so haben wir beschlossen, diese Huld, Liebe und Gnade nun und nimmer zurückzunehmen oder in anderweg schmälern und entziehen zu lassen." Es werden in dieser Verordnung vom 22. Dezember 1790 die Bestimmungen vom 3. Mai 1779 in ihrem vollen Umfange erneuert und bestätigt, von den Beamten aber wird die Enthaltung von ferneren Einwendungen und unbedingter Gehorsam erwartet. Diese Abneigung der Beamten zeigt sich auch in dem Erfolge eines weiteren Versuches des Kurfürsten, speziell in die Laudemialbehandlung wenigstens einige Ordnung zu bringen. Es wurde nämlich unter dem 23. Februar 1789 die obere Landesbehörde angewiesen, — „in Bezug auf alle diesbezüglichen Abgaben genauere Erhebungen zu veranstalten, die Meinung der Justizbehörden darüber einzuholen, aktenmässig die wahre Beschaffenheit der Abgaben zu untersuchen und das Ergebnis dem Kurfürsten zur Einsicht zu unterbreiten." Nach wiederholten scharfen Mahnungen kam das Referat, aus dem die zahllosen Missbräuche sich mit erschreckender Deutlichkeit ergeben, volle 10 Jahre nach der obigen Verordnung zu stande, wurde aber dem Kurfürsten nicht mehr vorgelegt; nur von einem Kopisten des Referats wurde dasselbe der Öffentlichkeit übergeben.[1]

[1] Laudemial-Missbräuche in Bayern, oder Mittel, dem durch den Krieg verarmten Landmann nach und nach wieder aufzuhelfen, 1801.

Die unheilvollen wirtschaftlichen Wirkungen dieser Laudemialbehandlung äusserten sich also in doppelter Beziehung: einmal versanken die Grundunterthanen von Anfang ihrer Wirtschaft an immer tiefer in Schulden und es fehlte ihnen in den meisten Fällen an dem nötigen Kapital, um die Wirtschaft in besseren Stand zu setzen, dann aber hatten sie selbst in dem seltenen Falle eines hinreichenden Kapitalbesitzes vor einer merklichen Besserung des Gutes im Hinblick auf ihre Nachkommen eine nicht unbegründete Scheu. Es ist deshalb wohl begreiflich, wenn gerade das Laudemium in den Schriften und Aufsätzen, die sich um die Wende des Jahrhunderts mit der landwirtschaftlichen Frage in Bayern befassen, unter den Kulturhindernissen stets mit in erster Linie genannt wird.

Wie stand es aber mit den regelmässig wiederkehrenden Abgaben, mit Stift und Gilt und mit den Zehnten?

Die ersteren bestanden — wie schon früher dargelegt wurde — in einer jährlichen Abgabe von Geld und Getreide, dann von Eiern, Hühnern u. s. w. Vor allem herrschte nun auch hier die Gewohnheit, den Umfang der Abgaben etwas unbestimmt zu lassen, wobei jedoch die Höhe derselben immerhin recht bedeutend war; dann aber suchte man jeden Nachlass von vorne herein möglichst auszuschliessen, obgleich die Unterthauen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei schweren Unfällen solchen Nachlass zu beanspruchen hatten. Es sei gestattet, hier die diesbezüglichen Bestimmungen eines Leibrechtsbriefes des Klosters Tegernsee aus dem Jahre 1798 anzuführen. Es wird darin ein Gut des Gotteshauses dem N. N. zu rechtem Leibgeding verliehen, so dass er es, wie Leibgedings Recht, Sitte und Gewohnheit ist, benützen möge, — „hingegen aber uns und unsern Nachkommen ohne unser Kosten, Müh' und Nachschicken jährlich auf den Tag, so ihm hierzu benennt wird, ohne allen Abgang zu rechter Gilt dienen und reichen soll — fl.; welcher Gilt wir also jährlich gewärtig sind und daran weder wegen Unbau, Schauer, Krieg, Brunst noch einig anderer Landesgebresten an Steuern oder anderen, wie diese Namen haben möchten, nichts ausgenommen, kein Entgeltnis haben wollen." — „Zudem behalten

wir uns und unsern Nachkommen um die rückständigen, von ihm nicht bezahlten Stiften und Gilten bei diesem Gute das Pfändungsrecht und auch frei bevor, was uns bei diesem Gute für Bau-, Schnitt-, Zimmer- und anderes Holz zu des Gotteshauses Notdurft tauglich sein, oder anderen auf erkenntlichen Notfall damit zu helfen uns gefallen möchte, ungehindert jederzeit schlagen zu lassen und unserer Gelegenheit nach zu gebrauchen; wie wir uns dann auch sonderheitlich gesamtes Schmerholz reserviert wollen haben"; der Leibgedinger darf nur das für die Wirtschaft selbst nötige Holz schlagen, aber nur „auf sein gebührend vorheriges Anmelden", er darf nichts davon verkaufen, muss das Gehölz sauber in gutem Stand halten und gute Aufsicht haben, dass nichts daraus heimlich entzogen wird. — Wir sehen, klar bestimmt ist nur die Höhe der Geldabgabe, die Holznutzung, sowie die Verwahrung gegen Nachlassgewährung, von dem sogenannten „Küchendienst" ist überhaupt nicht die Rede; es war also den herrschaftlichen Beamten die grösste Möglichkeit geboten, bezüglich des Quantums und der Qualität der Abgaben die Unterthanen auf alle Weise zu bedrücken. Hören wir den Verfasser einer kleinen Schrift von 1802,[1] der sichtlich mit all diesen Verhältnissen ausserordentlich vertraut ist. Wenn die Zeit zum „Eindienen" (d. h. Ablieferung von Gilt und Küchendienst) kommt, so wird, wenn es auch Fehljahre sind, nur in den seltensten Fällen ein Nachlass gewährt, so dass also die in dem Stiftsbriefe enthaltene Verwahrung gegen Nachlässe in der Wirklichkeit ernste Bedeutung hatte; mit eiserner Härte treibt man alles bis auf den letzten Heller und das letzte Mässchen Getreide ein. Wenn der Bauer die Gilt schüttet, so wird der Scheffel so hoch wie möglich aufgehäuft nnd dann abgestrichen; das Abfallende ist der Anteil der Beamten und Schergen; reicht in Folge des starken Abstreichens das gebrachte Getreide nicht ganz aus, so muss auch das geringste Quantum nachgeliefert werden, — der Bauer darf nicht daran denken, aus dem Abgestrichenen etwa nachzufüllen. Wenn möglich noch ärger

[1] Die zitierte Schrift: „Wie geht man u. s. w." p. 16 ff.

ist es mit dem sogen. Küchendienste; man konnte ja mit der Grösse der eingelieferten Eier, Hühner u. s. w. leicht unzufrieden sein und einen Ersatz durch Verdoppelung der gewöhnlichen Zahl verlangen; bei den Gespinsten wird regelmässig an gesponnenem Garne genau das gleiche Gewicht zurückverlangt, das an Flachs oder Hanf hinausgegeben wurde, ohne zu berücksichtigen, dass bei der Arbeit etwas Material verloren geht; und in ähnlicher Weise werden alle die einzelnen hierher gehörigen Punkte behandelt. Und dabei — einer so allgemeinen Formulierung und einer so willkürlichen Behandlung gegenüber — heisst es dann in dem Stiftsbriefe, dass der Grundhold, der „einen oder mehrere dieser Artikel irgendwie verletzt", sofort seine Grundgerechtigkeit verwirkt haben soll, — „wir mögen ihn auch alsobald davon entsetzen". Es liest sich fast wie bittere Ironie, wenn in der Verordnung vom 23. Oktober 1767 erklärt wird, dass fortan den Unterthanen an sämtlichen landesherrlichen Gefällen wegen Schauer keine Nachlässe mehr bewilligt werden sollen, es seien dieselben vielmehr auf die grundherrlichen Abgaben zu verweisen.

Von weit grösserer wirtschaftlicher Bedeutung noch waren die Zehnten. Nach Gesetz und Recht sollte in Bayern nur der sogenannte grosse Zehent gelten, d. h. der Zehent an Wein und den grösseren Feldfrüchten; der Zehent an den kleineren Früchten, worunter Obst, Hopfen, Flachs, Hanf, Heu, Kartoffel, Tabak, sowie der sog. Blutzehent (d. h. der Zehent an den Hühnern und dem sonstigen Hausvieh) waren nach dem Landrecht ausdrücklich ausgeschlossen. In der Wirklichkeit aber hatte es das Herkommen auch hier wieder zu einer völligen Umkehrung der Sachlage gebracht: „So klar die Gesetze" — so lesen wir in einer Schrift über den kleinen Zehent 1784[1] — „für die natürliche Freiheit der Unterthanen bei den kleineren Früchten sind und so gewiss es ist, dass man vorhin vermöge uralter Landesobservanz keinen kleinen Zehent gab, — so zeigt sich doch dermalen

[1] Über die Unrechtmässigkeit des kleinen Zehent in Bayern 1784, p. 5 ff.

fast überall das Gegenteil; die Zehentherren wussten eine der vorigen schnurgerade entgegengesetzte Observanz einzuführen; besonders sind es die Geistlichen gewohnt, immer weiter zu greifen.“ Gerade dieser kleine Zehent war aber für die gesamte Kulturentwickelung von tiefstem Einfluss. Es handelte sich hier zum grossen Teil um Handelsgewächse, bei denen die Kosten für Samen oder Pflanzen, sowie die notwendigen Arbeiten einen viel grösseren Betrag von den Bruttoeinnahmen ausmachen als bei den grösseren Getreidefrüchten, so dass also hierbei der Zehentherr einen unverhältnismässig grossen Anteil von dem Erfolge des Anbaus an sich nimmt. So gab es — nach der gleichen Schrift von 1784 — fast keinen Ort, wo man damals nicht den Hopfenzehent zu nehmen anfing; sehr viele Unterthanen gaben deshalb den Hopfenbau wieder auf und die Entwicklung des Hopfenbaus war dadurch bis in unser Jahrhundert herein wesentlich gehemmt. Sehr wichtig endlich war eine ebenfalls im Widerspruche mit der Gesetzgebung entstandene Übung. Nach dem Landrechte sollte beim Übergang von einer Fruchtart, die zehentbar war, zu einer an dem betreffenden Orte nicht zehentbaren das betreffende Grundstück fortan zehentfrei sein. Allein nirgends, soweit an einem Orte ein Übergang zu einer nicht zehentbaren Fruchtart überhaupt möglich war, kehrte man sich an diese Vorschrift, oder richtiger — auch für diesen nur selten vorkommenden Fall hatte es das Herkommen anders geregelt. Dass diese beiden Momente, die Erhebung auch des kleinen Zehent sowie das Festhalten an dem Zehent bei jeder Änderung im Anbau, auf die Entwicklung der Kultur ebenfalls den unheilvollsten Einfluss ausüben mussten, liegt auf der Hand.

Nur in einem Punkte suchte man auch die Zehent-Behandlung, im Zusammenhange mit allen übrigen Abgaben, mit den Forderungen eines Kulturfortschrittes mehr in Einklang zu setzen: in Bezug auf die neu zu kultivierenden öden Gründe. Es war ja selbstverständlich, dass an eine umfangreiche Kultivierung solcher Grundstücke so gut wie überhaupt nicht zu denken war, solange diese mit grossen Mühen und Kosten umgerissenen Gründe von dem ersten Jahre ihrer

Bebauung an den ausgedehntesten Abgaben unterworfen werden konnten. Es bestimmte deshalb die mehrerwähnte wichtige Verordnung vom 24. März 1762 für die öden Gründe, die der Kultur unterworfen würden, eine zehnjährige Abgabenfreiheit von landesherrlichen und grundherrlichen Abgaben und von allen Real- und Personallasten jeder Art"; erst nach 10 Jahren sollten die Kulturrenten „mit den landesherrlichen Abgaben andern Landesunterthanen gleich gehalten und mit den grundherrlichen höher nicht als auf 1 fl. 30 kr. jährlich von 100 fl. dem Werte nach, worin sich das kultivierte Gut unparteiischer Schätzung nach selbiger Zeit befinden wird, belegt werden". Mit dieser letzten Bestimmung war auch für diese neu kultivierten Gründe einer weitgehenden Willkür wieder Thür und Thor geöffnet, die in den meisten Fällen zu einer schablonenhaften, auf die Erzielung möglichst grosser Abgaben gerichteten Behandlung führte; Closen[1] erblickt darin „eine unzweckmässige, den Fleiss bestrafende Anordnung"; bei dem anerkennenswerten reformatorischen Geiste, der sich in den Kulturmandaten des Jahres 1762 kundgibt, erklärt sich die ganze Bestimmung nur aus dem grossen Widerwillen, dem diese Bestrebungen des Landesherrn bei den beteiligten Kreisen begegneten.

Für solche neu kultivierten Gründe wurde nun durch die Verordnung vom 20. Oktober 1779 die zehnjährige Abgabenfreiheit auch auf den Zehent ausgedehnt; in der Verordnung vom 6. Oktober 1793 wurde diese Zehentbefreiung nicht nur neuerdings bekräftigt, sondern auch für die Wiesen angeordnet, die aus einmähdigen zu zweihmähdigen gemacht wurden; am 28. Oktober 1793 endlich wurde die Zehentfreiheit auch auf den Klee und überhaupt auf alle Futterkräuter ausgedehnt, die auf Brachfeldern gebaut würden: — man wollte gleichzeitig die Aufhebung der unbebauten Brache und die Einführung der Stallfütterung befördern.

Ob diese Verordnungen auf die Kultur öder Strecken bedeutend eingewirkt haben, dafür lag dem Verfasser leider

---

[1] Closen, Kritische Zusammenstellung der bayrischen Landeskulturgesetze, 1818, p. 280.

kein statistisches Material vor. Immerhin liegt die Annahme nahe, dass dieser Einfluss nicht sehr gross gewesen ist, indem eben — wie auf allen Gebieten — auch hier die wohlgemeinten Verordnungen nur zu leicht umgangen oder überhaupt nicht beachtet wurden, ganz abgesehen davon, dass bei den gesamten, bisher geschilderten Missverhältnissen auf dem Gebiete der Landwirtschaft nur sehr wenig Unternehmungslust sich regte.

Fassen wir zum Abschlusse dieser Ausführungen die geschilderten Verhältnisse in ihrer Gesamtheit zusammen: Wir haben eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, die einen auf steten Fortschritt berechneten, intensiven Betrieb der Landwirtschaft sehr erschweren und die in der Wirklichkeit fast allenthalben noch in wesentlich verschärfter Form sich geltend machen; wir haben die Thatsache, dass die bayrischen Landesfürsten von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an von dem edelsten Streben beseelt sind, die Landwirtschaft zu heben und zu fördern, dass ihnen und ihren Ratgebern aber vielfach die volle Einsicht in die nötigen Voraussetzungen zu den beabsichtigten Schritten ermangelt; wir haben endlich die Thatsache, dass nur ein kleiner Teil der Grundbesitzer dem Streben der Landesherren ein volles Verständnis und einen guten Willen entgegenbringt, und dass insbesondere all diese Bestrebungen wesentlich an dem einmütigen Widerstande der landesherrlichen wie der gutsherrlichen Unterbeamten scheitern. Es ist fürwahr nicht zu verwundern, dass am Ende des vorigen Jahrhunderts die bayrische Landwirtschaft wirklich noch — wie ein Aufsatz in dem Münchener Intelligenzblatt 1798 [1] behauptet — ganz in ihrer Kindheit stand.

---

[1] p. 251.

G. Otto's Hofbuchdruckerei, Darmstadt.